

Die erste neuzeitliche Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 9. Juli 1837

Autor(en): **Fritzsche, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **55 (1952)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste neuzeitliche Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus vom 9. Juli 1837

von *Hans Fritzsche*

Die Ordnung des Rechtsgangs, insbesondere der Zivilrechtspflege, gehört nicht zu den Fragen, denen der Gebildete besonderes Interesse zuzuwenden pflegt. Vielfach besteht die Auffassung, daß sie die eigentliche und ausschließliche Domäne der Juristen sei. Noch eher ist man geneigt, sich mit dem Strafprozeß und seinen Spannungen und aufregenden Problemen zu beschäftigen. Und doch liegt darin eine Verkennung der Bedeutung der Justiz in allen ihren Erscheinungen. «Giebt doch die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reichs», sagt Goethe am Eingang seiner Darstellung der furchtbaren Zustände am Reichskammergericht (Dichtung und Wahrheit, dritter Teil, zwölftes Buch).

Und einige Seiten später rührt er an ein Hauptproblem aller Gesetzgeber des Prozeßrechts, wenn er sagt: «Die *Förmlichkeiten* dieses Prozesses an sich gingen alle auf ein Verschleifen; wollte man einigermaßen wirken und etwas bedeuten, so mußte man nur immer demjenigen dienen, der Unrecht hatte, stets dem Beklagten, und in der Fechtkunst der verdrehenden und ausweichenden Streiche recht gewandt sein . . . Wo soll unter solchen Umständen Ehrfurcht vor dem Gesetz und dem Richter entspringen?»

Warum überhaupt «Förmlichkeiten»? hört man immer wieder fragen. Warum Prozeßgesetze, die das Verfahren Schritt für Schritt ordnen? Warum läßt man nicht die Parteien und Parteivertreter einfach gewähren? Warum «Formen», deren Mißachtung die Gefahr des Prozeßverlustes heraufbeschwört und die von einem böswilligen Gegner zur Verschleppung mißbraucht werden können?

Die Neuzeit hat entschieden, daß eine gesetzliche Ordnung des Verfahrens unumgänglich ist. In allen Kantonen sind im Laufe des 19. Jahrhunderts für das Zivil- und Strafverfahren systematisch aufgebaute Prozeßordnungen, sogenannte Kodifikationen, erlassen worden. Freilich hat

diese Bewegung sich über viele Jahrzehnte hin erstreckt und in den einzelnen Kantonen einen ganz verschiedenen Verlauf genommen. Die ersten Kodifikationen des Zivilprozesses gehen schon in die Epoche der Restauration (1814—1830) zurück. So diejenigen von Genf (1819), Tessin (1820), Bern (1821), Waadt (1824) und Wallis (1824). Die eigentliche Blütezeit der Justizreformen aber war die Zeit der Regeneration (1831 bis 1848). Unter dem Einfluß der Lehre von der Gewaltentrennung ist damals in den regenerierten Kantonen die Rechtspflege verselbständigt und mit besonderem Eifer nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgebaut worden. Ueberall ist die Notwendigkeit anerkannt worden, den Rechtsgang in modernen Zivilprozeßordnungen genau zu regeln. Freilich ist die Bewegung in der Schweiz erst mit den Zivilprozeßordnungen von Neuchâtel (1880) und Appenzell Inner-Rhoden (1892) zu einem gewissen Abschluß gelangt¹.

Die Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus vom 9. Juli 1837, mit der wir uns besonders zu befassen haben, ist gleichzeitig mit der Regenerationsverfassung vom 2. Oktober 1836 in Wirksamkeit getreten². Sie war eines der 14 «organischen Gesetze», die als Bestandteil der staatlichen Neuordnung mit der Verfassung in Kraft gesetzt worden sind. Die gleiche Kommission von zwölf Mitgliedern, der man den Entwurf zur neuen Verfassung zu verdanken hatte, erhielt Auftrag, alle diese Erlasse vorzubereiten. Diese Kommission hat ihre Aufgabe in erstaunlich kurzer Zeit bewältigt, so daß alle diese Gesetze von der Landsgemeinde des 9. Juli 1837 angenommen werden konnten.

Die Zivilprozeßordnung vom 9. Juli 1837 ist schon 1860 durch eine neue abgelöst worden, der dann bis heute noch zwei weitere gefolgt sind. Aber das Werk von 1837 bietet auch heute noch bedeutendes Interesse. Einmal weil es denjenigen aller andern Urkantone weit vorausgegangen ist und so das erste Beispiel dafür darstellt, wie eine reine Demokratie

¹ Näheres über den Gang dieser Kodifikationsarbeiten siehe *Schurter* und *Fritzsche*, Das Zivilprozeßrecht der Schweiz, Band II, erster und zweiter Halbband, Zürich 1931 und 1933.

² Ueber die Regeneration des Kantons Glarus siehe *J. J. Blumer* und *Osw. Heer*, Der Kanton Glarus (Gemälde der Schweiz, Bd. VII) 1846 (zitiert Gemälde), *Gottfried Heer*, Neuere Glarner Geschichte, 1903, S. 1 f., *Bartel* und Dr. *Adolf Jenny*, Glarner Geschichte in Daten, I, S. 190 f. *J. Winteler*, Landammann Dietrich Schindler, herausgegeben von der Schindler-Stiftung, Zürich 1932, insbesondere S. 108 f., *E. His*, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts, II (1929), S. 72 f., über Glarus, S. 106.

sich mit den modernen Justizproblemen auseinandergesetzt hat. Vor allem aber, weil bei Erlaß dieses neuen Gesetzes mit bewußter Schonung der Ueberlieferung vorgegangen worden ist. Die Prozeßordnung von 1837 gewährt daher einen Einblick in Rechtseinrichtungen, die anderwärts zu jener Zeit vielfach durch wenig bodenständige und den besonderen Verhältnissen wenig angepaßte Neuerungen ersetzt worden sind. In den Prozeßgesetzgebungen hat sich damals in manchen Kantonen ein ähnlicher Vorgang abgespielt wie im Gebiete des Städtebaus. Man gab ohne ausreichenden Grund wertvolle Ueberlieferungen preis und ersetzte sie durch vermeintlich allgemeingültige Neuerungen, die sich sehr bald als den besonderen Verhältnissen nicht angepaßt erwiesen. Von einzelnen kantonalen Prozeßordnungen jener Jahrzehnte sagt Professor Andreas Heusler: «Man hat hie und da den Eindruck, daß der Redaktor sein auf einer deutschen Universität geschriebenes Kollegienheft seiner Arbeit zugrunde gelegt habe und manche nicht nachahmenswerte Auswüchse des gemeinen Prozeßrechts sind allzu vertrauensvoll mit aufgenommen worden³.» Das «Gemeine Prozeßrecht» hat sich in Deutschland auf Grund der dort als geltendes Recht übernommenen Quellen des römischen Rechts im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einfluß eines gelehrten Richterstandes als kunstreiches Gebilde entwickelt. Aber es war nicht geeignet für die volkstümlichen Gerichte der Schweiz, vor denen das römische Recht, schon der Sprache wegen, nie Geltung erlangt hat. Die Glarner Prozeßordnung von 1837 hat nur vereinzelte Schritte in so verfehlter Richtung getan. Die Gesetzgebungsarbeit war veranlaßt durch die Erkenntnis, daß die dürftigen, im Landsbuch enthaltenen Satzungen keine vollständige und systematische Regelung des Verfahrens enthielten. Aber den Gesetzesredaktoren war bewußt, daß solche Lücken zumeist durch die ungeschriebene Rechtsübung der eigenen Gerichte ausgefüllt worden waren. Es fehlte nicht an jeder rechtlichen Ordnung, wohl aber war sie schwer erfaßbar und unsicher. Schon vor den politischen Kämpfen um eine neue Verfassung und ohne unmittelbaren Zusammenhang damit ist deshalb am 26. November 1833 eine Kommission ernannt worden mit dem Auftrag, «das gerichtliche Verfahren in Zivilprozessen in Form einer Verordnung nach Anleitung der bestehenden Gesetze und Uebungen zusammenzustellen». Diese Kommission hat ihren Entwurf im März 1836 mit kurzen einleitenden Bemerkungen dem dreifachen Landrat gedruckt vorgelegt⁴.

³ Andreas Heusler, Der Zivilprozeß der Schweiz, 1923, S. 41.

Man liest darin: «Die Kommission ging von der Ansicht aus, daß ihre Aufgabe darin bestehe, das Vorhandene zu ordnen, soweit solches mit dem Wesen der Sache verträglich zu vereinfachen, und wo es erforderlich zu ergänzen.» Das «Vorhandene» fand sich in den unvollständigen Satzungen des Landsbuchs, das 1807 zum erstenmal gedruckt herausgegeben und von dessen ersten Teil 1835 ein Neudruck veranstaltet worden ist, daneben aber in der Rechtsübung der Gerichte, die den Grundstock für die Formulierungen des Gesetzgebers lieferte.

Diese gesetzgeberischen Arbeiten wurden überholt durch die Verfassungsreform von 1836, die einschneidende Aenderungen in der Gerichtsverfassung brachte. Die von jener ersten Kommission geleistete Arbeit wurde dadurch nicht wertlos. Soweit nicht die neuen Verfassungseinrichtungen Aenderungen notwendig machten, was im Hinblick auf den Prozeßgang nur in beschränktem Umfang der Fall war, blieb die wertvolle Arbeit der ersten Kommission bestehen. Die oben erwähnte Zwölfer-Kommission für die «organischen Gesetze» (im folgenden Zwölfer-Kommission genannt) war offenbar froh, daß ihr in so sachkundiger Weise vorgearbeitet war. So fügte es sich, daß die bestehende Ueberlieferung und die neuzeitliche Ordnung sich in harmonischer Weise verbanden. Es entstand ein originelles Gesetz, das sich in der Anwendung bewährte und später im gleichen Geiste fortentwickelt werden konnte.

Das ist Grund genug, um sich auch heute noch mit dieser Prozeßordnung zu befassen und sie nicht völlig der Vergessenheit anheimzugeben.

Die Gerichtsverfassung und ihre Neugestaltung

Jede Prozeßordnung muß auf eine bestimmte Gerichtsverfassung zugeschnitten sein. Ist es doch einleuchtend, daß vor einem mächtigen Gerichtshof von Berufsrichtern ganz andere Hilfskräfte und ein anderes Verfahren erforderlich sind als vor den volkstümlichen Gerichten eines kleinen Kantons mit ihren zahlenmäßig beschränkten Aufgaben⁵. Es ist daher

⁴ Bericht und Anträge der zu Entwerfung eines Gesetzes über das Gerichtswesen und das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtssachen für den Kanton Glarus niedergesetzten Vorberatungs-Commission, einem W. W. dreifachen Landrat eingereicht im März 1836. Gedruckt bei Fridolin Schmid, Glarus. (Im folgenden zitiert «Commissionsentwurf I».)

⁵ Nach der Volkszählung von 1837 betrug die Wohnbevölkerung des Kantons Glarus 29 348 Seelen, davon 28 217 Kantonsbürger, 821 Bürger anderer Kantone und

unerlässlich, vor Behandlung der Zivilprozeßordnung sich die Gerichtsverfassung vor Augen zu halten, die durch die Regenerationsverfassung grundlegende Veränderungen erfahren hat.

a) Die Zivilgerichte vor der Regeneration

In der Regeneration des Kantons Glarus spielte die Umbildung des Rechtswesens im politischen Kampf bei weitem nicht die wichtige Rolle, wie dies etwa im Kanton Zürich der Fall gewesen ist⁶. Das eigentliche politische Kampffeld war im Kanton Glarus die Aufhebung der konfessionellen Staatstrennung, wie sie vor allem im Religionsvertrag von 1683 unter starker Einflußnahme der katholischen Urkantone zur Beseitigung der konfessionellen Wirren eingeführt worden war und nun in der Neuzeit zu immer unerträglicheren Zuständen geführt hatte. Während im Kanton Appenzell die religiöse Trennung durch Schaffung zweier Halbkantone auch räumlich vollzogen war, bestand im Kanton Glarus eine Spaltung der gesamten Staatsführung und -verwaltung nach konfessionellen Gesichtspunkten⁷. Es gab eine gemeine und daneben eine evangelische und eine katholische Landsgemeinde. Neben einem evangelischen gab es einen katholischen und einen gemeinen Rat. Ebenso waren alle Gerichte, mit denen wir uns besonders zu befassen haben, nach Konfessionen getrennt und für die Streitentscheidung zwischen Angehörigen verschiedener Konfession «vermischte Gerichte» aufgestellt. Es gab vor 1836 die folgenden Zivilgerichte, wie sie seit Jahrhunderten bestanden hatten: *das Neunergericht*, das in der Hauptsache «über Ehr, Erbgut, zugefügten Leibsschaden, Lidlohn (das heißt ursprünglich für körperliche Arbeit verdienten

310 Ausländer. Der Hauptort zählte 4094 Einwohner, und nur drei weitere Ortschaften hatten mehr als 2000 Einwohner (*Blumer und Heer, Gemälde, S. 277*).

⁶ Darüber des Verfassers Schrift: *Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich*, 1931.

⁷ Ueber die Religionsverträge in Glarus siehe *J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien, zweiter Teil, erster Band 1858, S. 28*. Die vor der Regeneration bestehenden Uebelstände haben in einer 1830 bei Fridolin Schmid in Glarus anonym erschienenen Schrift: «Die gegenwärtige Verfassung des Kantons Glarus und Vorschläge zu einer Verbesserung derselben» eine sehr klare, ruhige und überzeugende Darstellung gefunden. Verfasser war *Johann Peter Aebli* (1804—1879) von Bilten, Pfarrer in Arisdorf, Albisrieden und Wiesendangen. Siehe *Winteler, Landammann Schindler, S. 118*. Weitere Schriften Aebli's *Historisch-Biograph. Lexikon der Schweiz, I, S. 118*.

Lohn), Falliments- und Scheltungsstreitigkeiten» zu sprechen hatte (Landsbuch 1835 § 27); das *Fünfergericht* urteilte «über laufende Schulden und Ansprachen von solcher Art, Kauf, Verkauf und Schatzungen, auch über pfandbare Streitsachen zwischen Privatpersonen» (ebenda § 28); das *Augenscheingericht* «in Streitsachen um unbeweglich Gut, so auf Spann und Stoß zu beaugenscheinigen erforderlich ist» (ebenda § 29).

Aber alle diese Instanzen erscheinen in dreifacher Gestalt als evangelisches, als katholisches und als «vermisches» Gericht. Das vermischte Neunergericht bestand aus dem Obmann und acht Richtern, nämlich der vier ersten vom evangelischen und der vier ersten vom katholischen Neunergericht; das vermischte Fünfergericht aus dem Obmann und vier Richtern, nämlich den zwei ersten vom evangelischen und den zwei ersten vom katholischen Fünfergericht; das vermischte Augenscheingericht aus dem Obmann und vier Richtern, zwei evangelischen und zwei katholischen, welche in jedem Rechtsfall von den Parteien selbst unter sich oder vor Rat aus den Ratsgliedern gezogen werden (§§ 30—32 ebenda).

Streitigkeiten zwischen Parteien derselben Konfession gelangten vor das entsprechende konfessionelle Gericht. Die vermischten Gerichte wurden tätig, wenn Glaubensgenossen verschiedener Konfession oder im Kanton Niederglassene im Streite lagen. Der Obmann wurde von der Konfession des beklagten Teils gezogen.

Ehrestreitigkeiten der Katholiken gehörten vor die geistlichen Gerichte. Für die Evangelischen ist nach der Reformation nach dem Vorbild von Zürich ein *Chorgericht* geschaffen worden, das unter dem Vorsitz des Landammanns tagte und aus zwei geistlichen und sieben weltlichen Richtern bestand, die vom Rat gewählt wurden (§ 33 Landsbuch 1835).

Wie in manchen andern Kantonen ist in der Zeit der Mediation ein *Appellationsgericht* aufgestellt worden, das aus dem Obmann und sechs Richtern bestand. Es gab ein evangelisches und ein katholisches Appellationsgericht, die unter Glaubensgenossen derselben Konfession absprachen. In vermischten Fällen oder Rechtshändeln zwischen Glaubensgenossen beider Religionen wurde das Appellationsgericht aus den drei erstgewählten Appellationsrichtern jeder Religion besetzt (§ 35). Das Appellationsgericht sprach in letzter Instanz über Streitigkeiten im Wert von 50 Gulden oder mehr ab, auch über Grund und Boden und immerwährende Rechte (§ 35, Ziff. 7). Die Appellation war ausdrücklich ausgeschlossen in Ehe- und Scheltungsstreitigkeiten, vor allem aber in Strafsachen.

Es muß auffallen, daß das Landsbuch in diesem ganzen Katalog kein Strafgericht erwähnt. Das hängt damit zusammen, daß die Strafjustiz dem Rate vorbehalten war, der — wie das näher auszuführen sein wird — auch in der Ziviljustiz wichtige Aufgaben hatte. Diese Inanspruchnahme des Rats für Angelegenheiten der Rechtspflege war der auffälligste Verstoß gegen die politische Forderung nach Trennung der Gewalten, wie sie seit Montesquieu (*Esprit des Lois*, 1. Ausgabe 1748) nicht mehr aus der Diskussion verschwunden ist und sich nun in den Regenerationsverfassungen durchsetzte.

b) Erste Abänderungen von 1834

Die Regenerationsverfassung vom 2. Oktober 1836 ist vor allem das Verdienst des bedeutenden Zeugherrn und späteren Landammanns Dietrich Schindler⁸. Seit 1831 war sein unablässiges Bemühen darauf gerichtet, in seinem Heimatkanton die am Tage liegenden Unzulänglichkeiten der überlieferten Ordnung in gleichem Geiste zu beheben, wie es in einigen «regenerierten» Kantonen so erfolgreich geschehen war. Der Widerhall solcher Bestrebungen setzte indessen im Kanton Glarus sehr zögernd ein. So war es wohl sehr klug, daß er die Bewegung nicht mit dem noch unabgeklärten heißen Problem der Aufhebung der konfessionellen Spaltung in Gang zu bringen suchte, sondern mit der weniger hohe Wellen werfenden Forderung nach Durchführung der Gewaltentrennung. Auf diesem Vorfeld gelangen 1834 wichtige Erfolge, die als Abschlagszahlungen die eigentliche Verfassungsrevision vorbereiteten und entlasteten⁹.

So stellte Zeugherr Schindler auf die Landsgemeinde von 1831 den Antrag auf Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Aemter und Ausdehnung der Zuständigkeit des Appellationsgerichts auf Kriminalfälle. Das bescheidene Ergebnis einer mehr als siebenstündigen Landsgemeinde war der Auftrag an die «Obrigkeit» zur Erstattung eines Gutachtens über Verbesserungen

⁸ Siehe *Winteler*, Landammann Schindler, S. 110, *Bartel* und Dr. *Adolf Jenny* a. a. O., I, S. 206 f.

⁹ Die zu besprechenden Beschlüsse aus dem Jahr 1834 sind in die 1835 in einem ersten Teil erschienene Neuauflage des Landsbuchs eingearbeitet worden. Die erste gedruckte Ausgabe des Landsbuchs von 1807 war erschöpft, weshalb man unmittelbar vor der Regeneration eine Neuauflage veranstaltete, von der dann nur ein erster Teil erschienen ist.

in den Gerichts- und Rechtsverhältnissen, ohne jedoch auf die gänzliche Verfassungsrevision einzugehen. Aber überraschenderweise erwies sich der Souverän an der Landsgemeinde von 1832 selbst den bescheidensten Revisionsbegehren gegenüber abhold, es siegte die Meinung: «Bim Alte blibe!» Erst das Jahr 1834 brachte im Gebiete der Justiz wichtige Fortschritte.

Der erste Angriff galt der Lebenslänglichkeit der Landesämter, wie sie sich durch Tradition für die Aemter des Landammanns, des Landesstatthalters sowie die sogenannten «Schrankenämter» herausgebildet hatte¹⁰. Schon Pfarrer Aebli hat in seiner Streitschrift von 1831 mit beweglichen Worten über damit möglicherweise verbundene Mißstände Klage geführt. Eigentümlich war die Wahl «durch Mehr und Los». Aebli schreibt darüber (S. 173): «Die Besetzung der Richterstellen geschieht immer durch das Los; es werden nämlich acht dazu vorgeschlagen, von denen zwei aus dem hintern Teil des Landes, wozu beide Täler gezählt werden, vier aus dem mittleren Teil, zu dem Schwanden, Mitlödi, Glarus, Ennenda gehören, und zwei aus dem untern Teil sein müssen.» Sind derart für eine erledigte Richterstelle acht Anwärter gewählt, so entscheidet unter ihnen das sofort an der Landsgemeinde gezogene Los. Diese Wahl «nach Mehr und Los» ist nicht zu verwechseln mit dem «Kübellos», bei dem das Amt unter allen Bürgern ausgelost wurde, dem Gewinner aber freigestellt war, das Amt aus freier Hand zu verkaufen oder auf öffentliche Steigerung zu bringen. Das «Kübellos» war eine schwere Entartung aus böser Zeit, die Wahl «nach Mehr und Los» vor allem unpraktisch und zeitraubend¹¹.

¹⁰ «Häupter» oder «Schrankenherren» hießen die Inhaber der höheren staatlichen Aemter. Sie saßen im Rat, dessen ständige Mitglieder sie waren, durch eine Schranke oder ein Geländer getrennt. Ratsherren und Schrankenherren zusammen heißen «das Regiment Löbl. Standes Glarus beider Religionen». Als «Häupter» erscheinen ab 1683 (bez. 1779) der regierende Landammann als Vorsitzender von Landsgemeinde und Rat, der Landesstatthalter, der Pannerherr und der Pannervortrager (wovon jeweilen der eine evangelisch und der andere katholisch), ein evangelischer und ein katholischer Landeshauptmann, ein evangelischer und ein katholischer Landesfähndrich, ein evangelischer und ein katholischer Zeugherr, ein Landessäckelmeister (abwechselnd von der einen oder andern Konfession gestellt), der amtende evangelische und der amtende katholische Säckelmeister, zusammen 13 Personen. Sodann hatte sich die Uebung eingelebt, daß alle Alt-Landammänner lebenslänglich zu den «Häuptern» gehörten. (*Bartel* und Dr. *Adolf Jenny*, II, S. 1137.

¹¹ Ueber «Mehr und Los» und «Kübellos» *Bartel* und Dr. *Adolf Jenny* a. a. O., II, S. 1332 f., 1378 f.

Und nun beschloß die evangelische Landsgemeinde von 1834: «Jede von nun an an der evangelischen Landsgemeinde zu besetzende Schranken- und Richterstelle soll durch das freie Handmehr vergeben und das Los dabei nicht mehr angewendet werden. . . . Jede Beamtung und Stelle . . . soll von nun an nur für eine bestimmte Zahl von Jahren besetzt werden, nach deren Ablauf der Betreffende seine Stelle niederzulegen hat. Die Landsgemeinde schreitet sodann zu einer neuen Wahl, bei welcher der Abtretende jeweilen wieder wählbar ist.» (Landsbuch, Ausgabe 1835, § 23, Ziff. 5.) Es war damit vorerst im Bereich der Evangelischen die Wahl «nach Mehr und Los» und die Lebenslänglichkeit der Aemter abgeschafft.

Ein weiterer Landsgemeindebeschuß von 1834 schlug eine mächtige Bresche in die bestehende Vermischung der Gewalten. Er betraf die Neuordnung des Vorsitzes in den Gerichten. Noch dem Landsbuch von 1807 ist zu entnehmen, daß als «Obmann» in allen erstinstanzlichen Gerichten der jeweilige Landammann oder Statthalter, so am Stab ist, oder der älteste Landammann, waltet. In den vermischten Gerichten ist Obmann der Amtmann oder älteste Landammann oder Schrankenherr des beklagten Teils (§§ 27—33). Ganz eigentümlich mutet heute die folgende Regelung des Vorsitzes beim Appellationsgericht an: «Obmann bleibt sowohl in besonderen als vermischten Fällen derjenige, so bei erstinstanzlichem Urteil in dem Neuner-, Fünfer- oder Augenscheinsgericht Obmann war» (§ 35). Das ist wohl nur verständlich als Nachwirkung der Tatsache, daß im mittelalterlichen Gericht der Vorsitzende («Richter, Ammann, Vogt, Weibel») nur die Prozeßleitung besorgte und an der Abstimmung nicht teilnahm. Insofern mochte ihm die Kenntnis des Falles aus der ersten Instanz eine Erleichterung bieten. Sobald aber der Vorsitzende selbst am Entscheid mitzustimmen und sogar den Stichentscheid zu geben hat, wird die Beibehaltung desselben Vorsitzenden in der Appellationsinstanz unhaltbar.

Diese mit der Gewaltentrennung unvereinbare Regelung des Vorsitzes in den Gerichten wurde durch Landsgemeindebeschuß von 1834 beseitigt. «Die respektiven Landsgemeinden wählen für das Neuner- und Fünfergericht einen Präsidenten, welcher Obmann in diesen beiden Gerichtsstäben ist, einen eigenen Präsidenten für das Augenscheinsgericht und einen eigenen Präsidenten für das Appellationsgericht. In vermischten Fällen ist Obmann der gesetzliche Gerichtspräsident des beklagten Teils» (Landsbuch 1835, § 36). Immerhin ist beibehalten, daß die Gerichtspräsidenten aus der Zahl der jeweiligen Ratsglieder zu wählen sind. «Werden Präsidenten zu den Gerichten gewählt, welche nicht schon Mitglieder

des Schrankens sind, so erhalten dieselben während ihrer Amtsdauer in der respektiven Ratsstube den Sitz im Schranken» (ebenda Ziff. 5). Noch einmal tritt in diesen Bestimmungen die zentrale Bedeutung des Rats und Schrankens auch für das Gebiet der Rechtspflege in Erscheinung.

In der Zustimmung der Landsgemeinde zu diesen (und einigen weiteren, für unseren Zusammenhang nicht wesentlichen) Neuerungen zeichnete sich eine der Verfassungsreform freundlichere Stimmung ab, die von Zeugherr Schindler und seinen Gesinnungsfreunden nach Kräften benützt wurde, so daß die Verfassungsrevision nun in raschem Zuge zustande gebracht werden konnte¹².

c) Die Gerichtsverfassung von 1836

An die Stelle der geschilderten verwickelten Organisation tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung eine einfache und klare Gliederung¹³.

In § 18 der Verfassung ist der Grundsatz der Gewaltentrennung in der folgenden Fassung ausgesprochen:

«Die richterliche und vollziehende Gewalt werden unter sich und von der gesetzgebenden getrennt, so daß ihre Verrichtungen besonderen Behörden übertragen, und diese innerhalb ihrer Schranken als selbständig anerkannt sind.»

Bis auf kleine Reste ist im Gebiete der Rechtspflege diese Regel konsequent durchgeführt.

Das tritt schon bei der Prozeßeinleitung in Erscheinung, indem — wie in zahlreichen andern Kantonen seit der Zeit der Mediation — der

¹² *Winteler*, Landammann Schindler, S. 108 f.

¹³ Die Verfassung vom 2. Oktober 1836 mit den organischen Gesetzen ist 1838 in separater Ausgabe 1838 bei Fridolin Schmid in Glarus erschienen unter dem Titel: «Verfassung und Gesetze über Organisation, Geschäftsführung, Besoldung etc. der Lands- und Gemeindebehörden des Kantons Glarus nebst Sporteln-Tarif.» Im Landsbuch findet sie sich nicht. Sie ist nämlich auf die Dauer von vier Jahren angenommen worden, in der Meinung, daß nach deren Ablauf in Beratung zu ziehen sei, ob und über welche Punkte eine Revision in der Verfassung vorzunehmen sei (§ 101). In der Tat ist sie schon am 22. Mai 1842 in einigen Beziehungen abgeändert worden. J. J. Blumer hat im «Gemälde» die Verfassung von 1842 benutzt unter Verzeichnung der Abänderungen. Ebenso ist in Dr. *Ludwig Snells's* Handbuch des schweizer. Staatsrechts (Zürich 1844) der Text der Verfassung von 1842 abgedruckt. Wenn auch die Aenderungen nicht zahlreich sind, so muß doch auf den Text von 1836 zurückgegangen werden. Er wird dem Leser durch seine Klarheit, Einfachheit und Ausrichtung auf das Wesentliche noch heute Freude bereiten.

in jeder Gemeinde zu wählende *Vermittler* eingeführt wurde, womit die eigenartige bisherige Einleitung vor dem Rat (worüber unten S. 166) dahinfiel (§§ 67, 95).

Von unten nach oben ergibt sich jetzt der folgende Aufbau der richterlichen Gewalten:

Das Zivilgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Zu seiner Kompetenz gehören:

- a) Alle vorläufigen Verfügungen und die Erledigung aller auf die Einleitung des Prozesses erforderlichen Vorfragen [sic];
- b) es spricht in erster Instanz über alle Zivilklagen und Verwaltungsstreitigkeiten, und zwar inappellabel über alle Streitsachen, deren Betrag die Appellationssumme nicht erreicht (§ 68);

Das Augenscheinsgericht besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern und spricht in erster Instanz über Streitsachen wegen unbeweglichem Gut und darauf bezügliche Rechtsame, welche eine Beaugenscheinung an Ort und Stelle erfordern (§ 69).

Das Ehegericht besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Es behandelt und beurteilt inappellabel:

- a) Alle Paternitätsfälle und
- b) alle Ehestreitigkeiten mit Ausnahme der Fälle, wo beide Teile der katholischen Konfession angehören.

Ueber die Behandlung paritätischer Ehestreitigkeiten wird das Gesetz das Nähere bestimmen (§ 70) ¹⁴.

¹⁴ Zur Geschichte des glarner. Chorgerichts siehe *W. Köhler*, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Band X der Abhandlungen zur schweizer. Reformationsgeschichte, 1932, S. 365 f. Als eines der 14 organischen Gesetze wurde am 9. Juli 1837 das «Gesetz über das Verfahren vor Ehegericht» erlassen (142 §§). Das Ehegericht behandelt alle Paternitätsfälle und alle Ehestreitigkeiten mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo beide Teile der katholischen Religion angehören. Für sie blieb die kirchliche Gerichtsbarkeit erhalten. Das glarnerische Ehegericht hatte Bestand bis zum Erlaß der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Das darin ausgesprochene Verbot der geistlichen Gerichtsbarkeit erfaßte nicht nur Organe der Kirchen, sondern auch staatliche Gerichte, wenn von Gesetzes wegen Personen, die mit einem geistlichen Amt betraut sind, in die Behörde berufen werden (Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Aufl., Art. 58, S. 536 f.). Auch die «Paritätsartikel» der glarner. Verfassung fielen darunter (*Schurter und Fritzsche*, II, 2, S. 595).

Das Kriminalgericht besteht aus dem Präsidenten und zwölf Mitgliedern. In seine Kompetenz fallen:

- a) Polizeiübertretungen aller Art;
- b) alle Ehrverletzungen durch Wort und Schrift;
- c) Vergehen und Verbrechen.

Die Fälle unter a und b werden durch ein aus dem Präsidenten und den sechs erstgewählten Gliedern des Gerichts gebildetes *Polizeigericht* beurteilt, und zwar die unter a bezeichneten inappellabel. In welchen Fällen von Ehrverletzungen die Appellation ergriffen werden kann, wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

Vergehen und Verbrechen werden durch das ganz gesessene Gericht erstinstanzlich beurteilt.

Es leitet und beaufsichtigt das Verhöramt und bestellt, wenn es von dem Inquisiten nicht selbst geschieht, einen Verteidiger (§ 71).

Das Appellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern und erhält sechs Ergänzungsrichter für Fälle von Behinderung oder Austritt eines oder mehrerer Mitglieder.

Es bildet mit Zuzug der sechs Suppleanten das Appellationsgericht über alle Kriminalfälle.

Zur Beurteilung von Malefizfällen, in welchen über Leben und Tod abgesprochen werden soll, werden sämtliche Mitglieder der Standeskommission zum Appellationsgericht als Verstärkung zugezogen.

Es entscheidet in höchster und letzter Instanz über alle Zivilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von fl. 50 übersteigt, oder welche immerwährende Rechte zum Gegenstand haben.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die andern Gerichtsstäbe wegen Beobachtung des gesetzmäßigen Verfahrens ob. Es erstattet dem dreifachen Landrat alljährlich einen Amtsbericht (72).

Der Beizug der Standeskommission, also der Exekutive (63), für Appellationen in Malefizsachen widerspricht dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Aber es ist verständlich, daß Hemmungen bestanden, die Beurteilung über Leben und Tod einer Behörde von bloß 13 Mitgliedern zu übertragen, nachdem bisher der gesamte, bei Eidespflicht aufgebotene Rat darüber zu entscheiden hatte¹⁵. Die Bestimmung ist denn auch schon

¹⁵ Noch im Landsbuch Ausgabe 1835 ist der nachfolgende § 20 enthalten: «Vom peinlichen Gericht in Kriminal- und Malefizsachen. 1. Die Einleitung, Vervollständigung und Maturitätserklärung aller Kriminalverbrechen steht *dem Rat* zu. 2. Wenn

in die Verfassung vom 22. Mai 1842 nicht mehr übergegangen, indem von jetzt ab das nur noch sieben Mitglieder zählende Appellationsgericht mit Zuzug seiner vier Ergänzungsrichter das Malefizgericht bildete.

Ausdrücklich verbietet die Verfassung die Wahl auf Lebenszeit (28) und die Versteigerung und die allgemeine Verlosung der Landesbedienstungen (29). Die Amtsdauer der Gerichte beträgt fünf Jahre mit Wiederwählbarkeit (28, 36). An die Stelle der konfessionellen Teilung tritt bei der Besetzung von Rats- und Gerichtsstellen die Rücksichtnahme auf die Parität (§ 30, sog. Paritätsartikel). Auch auf die verschiedenen Landesteile soll bei Besetzung der verschiedenen Kommissionen und Gerichte billige Rücksicht genommen werden (31).

Vor diesen Gerichten ist das Verfahren einzuschlagen, das in der Zivilprozeßordnung vom 9. Juli 1837 neu geregelt worden ist. Ihm haben wir uns nun zuzuwenden.

Die Zivilprozeßordnung vom 9. Juli 1837 ¹⁶

I. G e s e t z e s g e s c h i c h t e

Es ist oben (S. 151) dargelegt worden, daß das Bedürfnis nach einer Kodifikation der bisher größtenteils auf bloßer Uebung beruhenden Regelung des Rechtsgangs schon am 26. November 1833 zur Bildung einer Kommission geführt hat, die im März 1836 den in Anmerkung 4 erwäh-

ein Verbrecher beurteilt werden muß, auf dessen Verbrechen nach den Gesetzen die Todesstrafe gesetzt ist, *oder aber auch, wenn die Gesetze zwar nicht bestimmt die Todesstrafe festsetzen, indessen aber, sei es die Größe des Verbrechens oder aber eine Anhäufung mehrerer Verbrechen, entweder die Todesstrafe oder eine annähernde hohe peinliche Strafe voraussetzen*, wird sich der Rat außerordentlich versammeln. Alle Ratsglieder, ohne Ausnahme, sind schuldig, dem Rate beizuwohnen, und wer nicht erscheint, soll seine Ehehafte durch Krankheiten oder Abwesenheit außer Landes zu beweisen angehalten werden. 3. Dem Verbrecher soll es erlaubt sein, einen Verteidiger zu erbitten und wenn er keinen Verteidiger nimmt, soll ihm ein solcher geordnet werden. Dem Defensor oder Verteidiger soll die Einsicht der Verhöre offen stehen. 3. Wenn der Rat die Todesstrafe durch das Schwert, als die einzige, die das Gesetz erlaubt, ausspricht, so soll dieselbe innert dreimal vierundzwanzig Stunden vollzogen werden.» Am Rand ist auf Erlasse aus den Jahren 1457 und 1783 hingewiesen.

Als eines der organischen Gesetze ist 1837 eine Strafprozeßordnung erlassen worden (§ 287). Sie enthält genaue Vorschriften über den Vollzug der Todesstrafe (§ 195—203). Indessen sind sie nie mehr zur Anwendung gelangt. Die letzte

ten Entwurf mit Bericht an den dreifachen Landrat gelangen ließ. Der Bericht ist durch die Mitglieder der Kommission unterzeichnet. Sie setzte sich zusammen aus Landammann Cosmus Heer, Landesstatthalter Franz Müller, Landeshauptmann Johannes Tschudi, Landesfähndrich Dietrich Schindler und Peter Jenny, des Rats. Alle die Genannten gehörten später auch der Zwölferkommission für die Verfassungsrevision und die organischen Gesetze an¹⁷.

Diese erste Kommission legt in ihrem Berichte dar, daß sie ihrerseits eine höchst wertvolle Vorarbeit vorfand, nämlich einen ersten Entwurf von Alt-Landammann Bartholomäus Tschudi. Dieser hatte «der an ihn gestellten Einladung, für die in Frage liegende Arbeit einen ersten Entwurf als Leitfaden für die Kommissionalberatungen auf eine höchst verdankenswerte Weise entsprochen, und die Kommission war bereits im Falle, im Winter 1834 und 1835 die Beratung des ausgearbeiteten Entwurfs an Händen zu nehmen». Und später: «Der vorliegenden Arbeit liegt zunächst und in der Hauptsache der von Herrn Alt-Landammann Tschudi ausgearbeitete Entwurf zugrunde. Neben diesem hat die Kommission teils frühere Gesetzgebungsarbeiten, teils gleichzeitige Entwürfe auch anderer Stände am gegebenen Ort benutzt.»

Dieser «Leitfaden» von Landammann B. Tschudi hat sich im Landesarchiv vorgefunden. Die Vergleichung mit dem Kommissionsentwurf ergibt, daß die Kommission mit vollem Recht die große Bedeutung dieses «Leitfadens» hervorhebt. Wesentliche Teile sind mit geringfügigen Änderungen in den Kommissionsentwurf übergegangen. Es handelt sich bei ihnen vornehmlich um die bisher gesetzlich nicht geregelten, aber durch die Gerichtspraxis festgehaltenen älteren Einrichtungen. Der Verfasser muß ein gründlicher Kenner der Praxis gewesen sein, wie sich das aus den wenigen über ihn von Frieda Gallati¹⁸ mitgeteilten Daten ergibt: «Geboren 28. Oktober 1786, Fünferichter 1808, Ratsherr 1812, Landesfähnd-

Hinrichtung ist im Kanton Glarus am 24. November 1836 vollzogen worden (Vortrag von *D. Legler*, 11. Jahrbuch des Hist. Vereins des Kts. Glarus, Glarus 1875, nach dem Tode des Verfassers 1924 neu herausgegeben, auch *Hans Fritzsche*, *Wie man in der Schweiz Recht spricht*, Scientia-Verlag, Zürich 1949, S. 32 und 97.

¹⁶ Das Gesetz ist in dem oben, Anmerkung 13, erwähnten Gesetzesband von 1838 abgedruckt.

¹⁷ Die Zwölferkommission bestand aus neun Reformierten und drei Katholiken. Ihre Namen bei *G. Heer*, *Zur neueren Glarnergeschichte*, 1903, S. 36, Anm. 2.

¹⁸ Artikel *Tschudi*, *Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz*, Band VII.

rich 1817, Mitglied der Standeskommission, Präsident des Neunergerichts 1823, Landammann 1823—1826, gestorben 14. Mai 1852.» Es ergibt sich daraus, daß er schon als junger Mann ins Fünfergericht kam, später auch das Neunergericht leitete. In dieser Eigenschaft hatte er bei Appellationen gegen Urteile des Neunergerichts auch am Appellationsgericht als Obmann zu wirken. Er war also ein genauer Kenner der gesamten Zivilrechtspflege. Das wird der Grund gewesen sein, weshalb man sich an ihn wandte, um den «Leitfaden» zu erhalten. Er hatte sich von den Staatsgeschäften bereits zurückgezogen und nahm auch an keiner der beiden Gesetzgebungskommissionen teil. Sicher darf man annehmen, daß er nicht zu den besonderen Vorkämpfern der neuen Ordnung gehörte. Ihn mußte die Aufgabe reizen, nach seinem besonderen Auftrag die bestehende Praxis, wie er sie vor Augen gehabt hatte, in Worte zu fassen. Er hat damit vor allem im Sinne der Erhaltung des Bestehenden gewirkt.

Von der ersten Kommission haben sich keine Protokolle erhalten. Aber der gedruckte Entwurf mit dem kurzen Bericht gibt einen völlig ausreichenden Einblick in die Entstehungsgeschichte unseres Gesetzes. Er vermittelt ein ausgezeichnetes Bild in die vor der Regenerationsverfassung bestehenden Zustände, weil die Kommission noch die alte Gerichtsverfassung zugrunde legte, da ja ihre Tätigkeit noch vor der Verfassungsrevision zum Abschluß kam. Der Entwurf der Zwölferkommission liegt ebenfalls im Druck vor, doch ohne Motive. Protokolle dieser Kommission sind nicht erhalten. Aber die Vergleichung der beiden Entwürfe läßt klar erkennen, daß die Zwölferkommission fast alles bestehen ließ, was nicht infolge der Aenderungen der Gerichtsverfassung selbstverständlich geändert werden mußte. Diese Anpassung ist nicht in allen Teilen ganz geglückt, man spürt wohl hie und da die Eile, mit der gearbeitet werden mußte. Es mag auch der Grund dafür gewesen sein, daß die Zwölferkommission nicht den Versuch unternommen hat, den Rechtsgang im Sinne der damaligen gemeinrechtlichen Theorie umzugestalten.

Der dreifache Landrat beriet die Vorlage in seinen Sitzungen vom 11. und 19. April 1837. Die Vergleichung des der Landsgemeinde zugeleiteten und von ihr zum Gesetz erhobenen Entwurfs mit demjenigen der Zwölferkommission ergibt, daß im Rate nur ganz wenige und nicht erhebliche Aenderungen vorgenommen worden sind. An der Landsgemeinde ist das Gesetz offenbar als Ganzes ohne weiteres angenommen worden ¹⁹.

¹⁹ Dietrich Schindler drang darauf, daß die 14 organischen Gesetze an der Landsgemeinde der Reihe nach eines um das andere zur Behandlung kommen sollten,

In dieser Gesetzgeschichte findet sich die Erklärung der für unsere Arbeit so wichtigen Tatsache, daß das neue Verfassungsrecht und das überlieferte alte Prozeßrecht sich in so eigenartiger Weise verbunden haben.

II. Das System des Gesetzes

Es wird nicht möglich sein, das Gesetz in allen seinen Teilen zu behandeln. Es kann sich nur um die Hervorhebung einer Anzahl von besonders beachtenswerten Regelungen handeln. Es ist daher notwendig, durch die Wiedergabe des vom Gesetz befolgten Gliederung die Uebersicht herzustellen.

Die Zivilprozeßordnung von 1837 ist wie folgt aufgebaut:

Erster Teil. Organisation des Gerichtswesens

I. Vermittlungsämter (§§ 2—18)

II. Gerichte

A. Bestand und Kompetenz derselben (19—24)

B. Gesetzlicher Ausstand in den Gerichten (25, 26)

C. Gerichtsergänzung (27—29)

D. Von den Gerichtssitzungen und dem Stillstand des Rechts (30—35)

E. Gerichtssporteln (36—39).

Zweiter Teil

Erster Titel. Von dem Gerichtsstand (40—43)

Zweiter Titel. Von den streitenden Teilen (44—51)

Dritter Titel. Vom gerichtlichen Verfahren

Erster Abschnitt. Von den Handlungen der Parteien und dem Verfahren bis zur Urteilsfällung

Erstes Kapitel. Von den Rechtboten

A. Gegenstand und Wirkung der Rechtbote (55—56)

B. Rechtbotsbewilligung (57—61)

C. Bestellung und Publikation der Rechtbote (62—71)

D. Rechtbotsübertretung und ihre Folgen (72—76)

Zweites Kapitel. Von der Verkündung (77—79)

Drittes Kapitel. Von der Vermittlung (80—98)

nicht wie von anderer Seite beantragt war, alle miteinander in Bausch und Bogen zur Abstimmung zu bringen. Das erstere sei ungleich ehrenvoller und würdiger und der hohen Wichtigkeit der Gesetze allein entsprechend. (G. Heer, Landammann Schindler, S. 65.)

Viertes Kapitel. Niederlegung der Schriften in die Kanzlei
(99—103)

Fünftes Kapitel. Von den richterlichen Weisungen und einstweiligen Verfügungen (104—123)

Sechstes Kapitel. Von der Meldung, der Erlegung der Gerichtsgelder und den weiteren Vorkehrungen der Parteien vor dem Gerichtstag (124—133)

Siebentes Kapitel. Vom Eröffnen des Gerichts, dem Ausbleiben und den Ehehaften (134—150)

Achstes Kapitel. Von den Verhandlungen der Parteien vor Gericht (151—176)

Neuntes Kapitel. Vom Beweis (177—182)

1. Vom Geständnis als Beweismittel (183)

2. Vom Beweis durch Schriften und Bücher (184—197)

3. Vom Beweis durch Zeugen oder Kundschaften

a) Von den Zeugen (198—206)

b) Verfahren beim Zeugenbeweis

Allgemeine Grundsätze (207—215)

4. Von dem Aufführen und Verhören der Zeugen vor Gericht (210—227)

5. Von dem Beweise durch den Eid (228—230)

Zweiter Abschnitt. Von der Fällung, der Abfassung und Eröffnung des Urteils und von dem Gerichtsprotokolle

1. Von der Urteilsfällung (231—243)

2. Abfassung der Urteil (244—245)

3. Eröffnung der Urteil an die Parteien (246—248)

4. Von der Führung der Gerichtsprotokolle (249—253)

Dritter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für das Augenscheinsgericht (254—261)

Vierter Abschnitt. Von der Appellation (262—284)

Fünfter Abschnitt. Von der Erläuterung der Gerichtsurteile (285—288)

Sechster Abschnitt. Von der Zusendung der Rechnung über rechtliche Kosten, Ausgleichung diesfallsiger Anstände (289—291)

Siebenter Abschnitt. Von der Vollziehung der Urteil (292—296)

Vierter Titel. Von den Schiedsrichtern (297—304)

Schlußbestimmung (305).

Aus der Fülle aller dieser Bestimmungen sind nun im folgenden eine Anzahl näher zu besprechen. Es handelt sich um eine durch Rücksichten auf den zur Verfügung stehenden Raum beschränkte Auswahl des Eigenartigen. Dabei soll das System des Gesetzes zugrunde gelegt werden.

III. Der Ausbau der Zivilgerichtsverfassung

Dem System ist zu entnehmen, daß als Eingang der Zivilprozeßordnung (CPO) der in der Verfassung niedergelegte Aufbau der Zivilgerichte (siehe oben Seite 158) in seinen Einzelheiten näher ausgestaltet worden ist. Altes und Neues erscheinen auch hier in eigenartigem Zusammenhang. Folgendes ist hervorzuheben:

1. Die Verfassung hat nach dem Vorbild zahlreicher anderer Kantone *den Vermittler* eingeführt. «Alle civilgerichtlichen Streitigkeiten sind, ehe sie vor den Richter gelangen können, vor Vermittlung oder *Gütigkeit* zu bringen» (2). Die Sache war keineswegs neu, wohl aber die Einsetzung eines vom «Wahntagwen» (das heißt von der Wahlgemeinde) auf die Dauer von je zwei Jahren gewählten Vermittlers. Bisher hatte der Rat solche «Gütigkeiten» zu veranstalten. Wer einen Prozeß anheben wollte, mußte seinem Gegner «vor Rat verkünden». Dieser hatte die Betroffenen an eine «Gütigkeit» zu weisen. Wenn kein Vergleich zustande kam, hatte der Rat dem Kläger durch besonderen Beschluß «das Recht» (das heißt den Weg an die Gerichte) zu öffnen und das anzugehende Gericht zu bezeichnen. Die damit für die Parteien, aber auch für den Rat sich ergebenden Uebelstände, waren augenscheinlich. Schon die Kommission von 1833 hat daher die Einführung des Vermittlers vorgesehen und das wie folgt begründet: «Durch diese Einrichtung soll dem gedoppelten öfters zutage getretenen Wunsch Rechnung getragen werden, daß die streitenden Teile nicht mehr, wie es dermalen der Fall ist, bloß um Gericht und Recht zu erhalten und vorerst an eine Gütigkeit gewiesen zu werden, sich stundenweit her in den Hauptort begeben müssen und anderseits, daß nicht die Ratssitzungen zum großen Nachteil der übrigen Geschäfte öfters einen großen Teil der Zeit bloßen Parteivorträgen widmen müssen»²⁰.

²⁰ Ueber die Ueberflutung des Rats mit derartigen Geschäften und die damit verbundenen Mißstände siehe *G. Heer*, Landammann Schindler, S. 22, und zur neueren Glarnergeschichte, S. 10. Im Vorentwurf von Alt-Landammann B. Tschudi ist das ganze verwickelte Verfahren vor Rat beibehalten. Man erhält damit einen ausgezeichneten Einblick in diesen fast wertlosen Leerlauf.

Da es sich um die Einführung einer Neuerung handelte, sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Vermittler sehr eingehend. Damit nicht ungeeignete Leute gewählt und dadurch die Einrichtung zur Wirkungslosigkeit verurteilt würde, sind die Gewählten der Standeskommission (später Regierungsrat) zur Genehmigung und Bestätigung anzuzeigen. Dieser ist auch die Beeidigung übertragen²¹. Der Montag einer jeden Woche ist vor jedem aufgestellten Vermittlungsamt der Regel nach als Tag der Vermittlung festgesetzt. Im wichtigeren und verwickeltern Streitgeschäften, sowie wo Augenscheine erforderlich sind oder Gefahr im Verzug wäre, ist der Vermittler pflichtig, der fordernden Partei einen besonderen Tag zur Bestehung der Vermittlung einzuräumen. Dem Rat liegt die Pflicht ob, von Zeit zu Zeit die Protokolle der Vermittlerämter in den Gemeinden untersuchen zu lassen und sich zu überzeugen, ob und inwiefern dieselben vorschriftsgemäß geführt werden²². Das Gesetz stellt auch einige Grundregeln über die örtliche Zuständigkeit des Vermittlers auf. Wenn der Vermittler in Angelegenheiten der eigenen Gemeinde nicht amten kann, haben sich die Parteien über einen unbeteiligten Vermittler zu verständigen, der für den gegebenen Fall in der angesprochenen Gemeinde das Vermittleramt übernimmt und in allen Teilen an die Stelle und in die Pflichten des nicht funktionierenden Vermittlers tritt. In den Fällen, wo sich die Parteien über die Person des eintretenden Vermittlers oder für den Ort, wo die Vermittlung verpflogen werden soll, nicht verständigen können, erteilt das Zivilgericht die erforderliche Weisung (2 bis 18).

²¹ Die Eidesformeln sind in einem der organischen Gesetze neu redigiert worden. Wie immer geben sie ein interessantes knappes Pflichtenheft der betreffenden Beamten wieder. So schwören die Vermittler: «Alle vor sie kommenden Rechtsstreitigkeiten, nach Inhalt des die Vermittler betreffenden Gesetzes nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln; bei den Vermittlungen zu keinerlei Unrecht Hand zu bieten; ebensowenig Zwang, Drohung oder Arglist anzuwenden, noch die Parteien gegen ihre Ueberzeugung zu denselben nachteiligen Vergleichen zu bereden; die Protokolle pünktlich zu führen und die ihnen obliegenden Ausfertigungen zu besorgen; weder Miet noch Gaben anzunehmen, sondern sich mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen, überhaupt alle ihre Pflichten genau zu erfüllen, ohne alle Gefährde.» (Gesetz über die Eidesformeln X.)

²² Diese Bestimmung ist ein Rest der mit der Trennung der Gewalten nicht mehr vereinbaren Tätigkeit des Rats im Gebiete der Rechtspflege. Nach § 72 der Kantonsverfassung ist das Appellationsgericht Aufsichtsorgan für die Gerichtsstäbe. Man war wohl der Meinung, daß der Vermittler, der keinerlei Entscheidungsbefugnis hat, nicht zu den Gerichtsbeamten gehöre.

2. Der Abschnitt über *die Gerichte* (19—39) gibt zunächst in wörtlicher Uebernahme den schon bekannten Aufbau gemäß Verfassung wieder (oben Seite 158). Die Lehre vom *Ausstand*, der bei den vielfach bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen in einer noch so wesentlich geschlossenen Bevölkerung eine große praktische Bedeutung innewohnt, wird eigenartigerweise durch bloßen Hinweis auf die Grundsätze behandelt, die für die Unzulässigkeit der Zeugen gelten (25, 200). Es hängt wohl mit der besonderen Bedeutung, die «der Kundschaft» — dem Zeugen — im Beweissystem von jeher zukam, zusammen, daß die Frage der Zulässigkeit der Zeugen schon im alten Landsbuch eingehend geregelt war, so daß man daran auch für den Ausstand der Richter anknüpfen konnte²³.

Das Richteramt ist kein Lebensberuf. Der Richter bezieht keine feste Besoldung, sondern sehr bescheidene Taggelder. Ebenso alle andern an der Rechtssprechung beteiligten Personen. Für alle Verrichtungen gilt ein *Sportelntarif*, der als zwölftes der organischen Gesetze gleichzeitig in Kraft gesetzt worden ist. Der Kommissionsbericht begründet die Notwendigkeit einer bescheidenen Erhöhung aller dieser Ansätze. «Huldiget in der Sache selbst die Kommission in Bezug der Sporteln dem Grundsatz, daß dieselben möglichst gemäßigt festgesetzt werden, um dem eigentlich Rechtsbedürftigen die Betretung des Rechtswegs nicht unverhältnismäßig zu erschweren, so anerkennt sie nicht minder, daß der in Anspruch Genommene nach Verhältnis der Mühe und der Verantwortlichkeit, die von daher auf ihm liegt, in Billigkeit entschädigt werde, daß auf diese Grundlage aber die von der Partei zu entrichtenden Gebühren im Einklang mit den übrigen Verhältnissen der Zeit ausgemittelt und so festgesetzt werden, daß der Betreffende nicht in Versuchung gerät, sich für seine Mühewalt vermittelt eigenmächtiger Emolumente für das schadlos zu halten, was das Gesetz ihm zuscheiden sollte . . . Immerhin hält die Kommission dafür, daß die Erhöhung in Bescheidenheit geschehen, um den ärmern Landmann nicht über Verhältnis zu drücken und ebenso wenig zu bewirken, daß Leute sich um des Lohnes willen zu Richterstellen hindrängen, welche dagegen nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzen und für den Rechtsbedürftigen nicht die wünschbare Garantie darbieten.» Es soll also der Charakter des Ehrenamtes nicht preisgegeben werden. Alle Ansätze sind, nach heutigen Begriffen, ungemein bescheiden. Das System ermöglicht die Kosten einer jeden Gerichtssitzung genau voraus zu be-

²³ Landsbuch 1807, § 58, mit Hinweis am Rand auf Regelungen von 1560 und 1577.

stimmen. (Zivilgericht 15 Gulden, Augenscheingericht in der Ebene 12 Gulden, in Alpen und Bergen 16 Gulden, Appellationsgericht 13 Gulden 5 Batzen usw.). Das bildet die Grundlage für die eigenartige Anordnung der *Gerichtstage*.

Im Lande Glarus fanden nach germanischer Sitte Gerichtstage zu fest bestimmten Tagen im Mai und im Herbst statt²⁴. Mit der Zunahme der Geschäfte wurde das ungenügend, die Zahl der Gerichtstage mußte vermehrt und beweglicher gestaltet werden. An die Stelle der Maien- und Herbstgerichte traten *ausgekündete Gerichte*, deren Tage nach Bedarf in dem im Anschluß an den Gottesdienst in allen Kirchen zu verlesenden Mandat festgesetzt wurden. «Der Präsident läßt eine Sitzung durch das Mandat auskünden, wenn der Betrag der von mehreren Parteien für Haupt- und Vorfragen erlegten Gerichtsgelder hinreicht, um die Gerichtskosten annähernd zu decken» (30). Alle Gerichtsgelder sind vom Kläger vorzuschließen, er kann sie, wenn er obsiegt, als «rechtliche Kosten» gemäß Urteil vom Gegner zurückverlangen (239, 240). Die nach Sportelntarif bei «der Meldung um Verhör» zu erlegende Summe ist so niedrig (für eine Hauptfrage 2 Gulden, für eine «richterliche Weisung» 25 Batzen), daß der für eine Sitzung erforderliche Betrag erst erreicht wird, wenn 5 oder 6 Geschäfte angemeldet sind. Da dies unter Umständen einem Kläger zu lange dauern kann, ist bestimmt: «Die Sitzung soll auf Verlangen einer Partei auch dann angekündigt werden, wenn diese die zur Deckung der Gerichtskosten noch mangelnden Gerichtsgelder ergänzt. Die Partei erwirkt dadurch den Vorteil, am Gerichtstag zuerst vorgerufen zu werden.»

Das Gesetz bestimmt weiter: «Vor angekündete Gerichte können nur nicht appellable Fälle gebracht werden.» Es sind das in der Regel die weniger wichtigen und weniger Zeit erfordernden Fälle, von denen mehrere am selben Gerichtstag behandelt werden können.

Neben den angekündeten gibt es «gekaufte Gerichte», denen im Laufe der Zeiten immer mehr Bedeutung zukam. Der Name tönt fatal. Gekauft wird aber nicht der Richter, sondern die besondere Sitzung, dadurch daß eine Partei die ganzen Gerichtskosten erlegt (31). Der Richter legt seinen Eid vor versammelter Landsgemeinde ab: «ohne Ansehen der Person, der Konfession oder des Standes unparteiisch und beförderlich Recht zu sprechen, dem Einzelnen wie den Gemeinheiten, dem Armen, wie dem

²⁴ Siehe das bei Schurter und Fritzsche, II, 1, S. 192, Anm. 183, wiedergegebene Zitat aus *Josias Simmler*, Regiment loblicher Eydgnoschafft, Zürich 1576. *J. J. Blumer*, Rechtsgeschichte, II, 2, S. 238.

Reichen, dem Fremden, wie dem Einheimischen, Niemand zu Lieb, Niemand zu Leid, und hiefür keinerlei Mieth noch Gaben anzunehmen». Es ist verständlich, daß es gerade die wichtigen Fälle waren, die vor «gekaufte Gerichte» kamen, weil hier die gesamten Kosten eines Gerichtstags im Verhältnis zum Streitwert tragbar waren²⁵. Es war folgerichtig, die inappellablen Sachen, zu denen die Streitigkeiten unter Fl. 50 gehörten, den ausgekündeten Gerichten zuzuweisen, weil sich da die Kosten anteilmäßig auf die einzelnen Sachen verteilen.

Freilich war bei ausgekündeten Gerichten nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß alle auf den Gerichtstag verlegten Geschäfte erledigt werden können. Hier griff die merkwürdige Bestimmung ein: «Sollten bei ausgekündeten Gerichten eine oder mehrere Parteien den ganzen Tag wegnehmen, so daß die übrigen, welche das Gerichtsgeld erlegt haben, nicht mehr angehört werden können, so bleiben den nicht angehörten Parteien ihre gelegten Gerichtsgelder in Verwahrung bis zum nächstausgekündeten Gericht, wo ihnen dann auch zuerst gerufen wird. Dagegen haben die über Vor- oder Hauptfragen bereits angehörten Parteien nach Maßgabe des Gerichtsgelds so viel nachzuzahlen, bis das jeder Gerichtsperson laut Sportelntarif zukommende Taggeld entrichtet werden kann. Wenn daher bei einem ausgekündeten Gericht eine Partei mit ihrem Vortrag so viel Zeit wegnimmt, daß voraussichtlich die Parteien, deren Gerichtsgelder zur Deckung der Gerichtssporteln erforderlich wären, nicht mehr verhört werden können, so bestimmt das Gericht, welchen Zuschuß die betreffende Partei zu dem von ihr gelegten Gerichtsgeld noch zu entrichten hat» (37).

Die *Gerichtsergänzung* bei Wegfall von Richtern findet durch Beizug von Richtern anderer Gerichtsstäbe nach bestimmten Regeln statt (28). Bei ausgekündeten Gerichten hat sich der Grundgedanke des germanischen Volksgerichts, daß jeder in Rechten und Ehren stehende Mann an sich ein tauglicher Richter ist, in den folgenden, altes Recht neu formulierenden Bestimmungen erhalten:

«Sind in ausgekündeten Gerichten mehr als die Hälfte der gesetzlichen Richter anwesend, so hat das Gericht seinen Fortgang. Der Obmann ruft zur Ergänzung ehrbare Landleute, die auf dem Rathause und weder dem Kläger noch Beklagten zu nahe verwandt noch beteiligt sind, ins Gericht, und die Parteien sind schuldig, im Rechten fürzufahren. Ins Gericht dür-

²⁵ Ueber ausgekündete und gekaufte Gerichte *J. J. Blumer*, a. a. O.

fen hingegen als Ergänzungsrichter Advokaten nicht zugezogen werden. Der Präsident legt dem oder den ins Gericht Berufenen die Verschwiegenheit über das, was im Gericht verhandelt wird, beim Landeseid auf (137) ²⁶. Muß bei gekauften Gerichten in Folge Ausbleibens gesetzlicher Richter zur Ergänzung geschritten werden, so ladet der Präsident die Parteien ein, sich zu verständigen, daß ein benachbarter Richter ins Gericht berufen werde (138). Können sich die Parteien auf keinen Ersatzmann vereinigen, so wird das Gericht nach Ablauf der vollen Stunde seit dem Zusammentritt aufgehoben (139).»

Man sieht, es haftet dem ausgekündeten Gerichte eine ferne Erinnerung an die Herbst- und Maiengerichte an, in denen ursprünglich jeder anwesende Volksgenosse mitwirkte. Bei den gekauften Gerichten mit ihren wichtigeren Geschäften erschien diese Ergänzung aus dem Volke nicht mehr angängig.

3. Der Gerichtsorganisation folgen zwei auffallend knappe Gesetzestitel über *den Gerichtsstand* und *die streitenden Teile*. Man wird besonders Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit vermissen, wohl weil einige wenige derartige Regeln schon im Abschnitt über die Vermittlung vorkommen (12—15).

In der Parteilehre fällt das Fehlen der *Vertretung* auf. Das hängt wohl damit zusammen, daß die Kommission von 1833/36 einen Entwurf zu einer *Advokatenordnung* aufgestellt hat, der dann nicht Gesetz geworden ist. Es blieb also einstweilen bei den bestehenden Uebungen, die von J. J. Blumer wie folgt dargestellt werden: «Wer sich dem Advokatenberufe widmen will, hat, unter Vorweisung allfälliger Zeugnisse, die Einwilligung

²⁶ Der von jedem Landmann alljährlich an der Landsgemeinde abzulegende Eid umfaßt die gesamte Rechtsstellung des Bürgers oder Niedergelassenen zum Staat. Er lautete in der Fassung von 1837: «Die sämtlichen Landleute sollen schwören: Dem Vaterland getreu zu sein, dessen Nutzen und Ehre nach Kräften zu fördern, den Schaden zu wenden; seine bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Behörden helfen schützen; Landammann, Räten und Gerichten, sowie auch den Landesgesetzen Gehorsam zu leisten; in Räte und Gerichte die Weisesten und Redlichsten zu wählen; bei Pfarrer- und Schullehrerwahlen, sowie auch bei Wahlen von Kirchen-, Schul- und Gemeindevorgesetzten die Stimme den Tauglichsten und Besten zu geben; weder Mieth noch Gaben, Geld oder Geldswert weder zu geben noch zu nehmen, anbieten oder anbieten zu lassen; für öffentliche Landes- und Gemeindsgüter Sorge zu tragen; bei Schlaghändeln Fried aufzunehmen und Fried zu geben, ohne alle Gefährde.» Beide Entwürfe hatten vorgesehen, daß die in das Gericht berufenen Landleute den Richtereid zu schwören haben. Der dreifache Landrat hat das abgelehnt, wohl weil der allgemeine Eid der Landleute auch diese Tätigkeit erfasse.

der Standeskommission dazu einzuholen; diese darf indessen nichts mehr verlangen, als daß er ein unbescholtener Mann sei und die notwendigen Elementarkenntnisse besitze. Eine Prüfung über Rechtskunde findet bei uns zur Zeit noch nicht statt, so mannigfache Garantien dieselbe auch den Gerichten wie den Parteien darbieten würde. Die Advokaten schwören alljährlich, je der ersten Partei, welche ihren Beistand verlangt, denselben zu gewähren, ihre Sache vor den gesetzlichen Behörden gewissenhaft zu vertreten und dem Rechte den ungehinderten Lauf zu lassen. Unnötige Weitschweifigkeiten, sowie beleidigende Aeußerungen in ihren Vorträgen vor Gericht sind ihnen durch die Zivilprozeßordnung untersagt (152) bei einer Ordnungsbuße von 1—4 Kronen, welche das Gericht über sie verhängen kann. Auch die Sporteln, welche sie beziehen dürfen, sind ihnen durch einen gesetzlichen Tarif vorgeschrieben, der sich jedoch als sehr ungenügend herausgestellt hat ²⁷.»

Der Advokateneid hat 1838 die folgende Fassung erhalten: «Sie sollen schwören, die ihnen laut bestehenden Gesetzen und der Advokatenordnung obliegenden Pflichten in allen Teilen getreulich zu erfüllen, namentlich der erstbegehrenden Partei in einer vorhabenden Rechtsstreitigkeit getreuen Beistand zu leisten, dieselbe vor der gesetzlichen Behörde in Ehre und Treue nach bestem Wissen und Gewissen zu verfechten; Miet und Gabe weder zu geben noch zu nehmen; Geld oder Geldswert weder anzubieten noch anbieten zu lassen; dem Rechte in allweg den ungehinderten Lauf zu lassen; über das ihnen Anvertraute gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten sowie auch über die ihnen übergebenen Rechtshändel den Richtern weder schriftlich noch mündlich Bericht zu erstatten, mit Ausnahme der gesetzlichen Vorträge vor den Schranken des Gerichts. Alles getreu und ohne Gefährde.»

Diese letztere Bestimmung ist auffallend, weil das sogenannte Berichten den Parteien selbst nicht verboten worden ist, vielmehr wohl einer alten und verbreiteten Uebung entsprach, die man — im Gegensatz etwa zum Kanton Zürich ²⁸ — nicht preiszugeben wagte. 133 CPO bestimmt: «Jede Einholung von Rat über einen Prozeß bei Mitgliedern der Gerichte, ehe ein Rechtsstreit von Vermittlung an den Richter sich eingeleitet findet, ist untersagt. Ist hingegen der Prozeß eingeleitet, so mögen Kläger und Beklagter ihre Rechtssache den Mitgliedern des betreffenden Gerichts

²⁷ Gemälde S. 573. Ueber frühere Zeiten *J. J. Blumer*, Rechtsgeschichte, II, 2, S. 241.

²⁸ Schurter und Fritzsche a. a. O., II, 1, S. 144.

vortragen und die auf den Prozeß bezüglichen Schriften zur Einsicht vorlegen, doch alles in Bescheidenheit und ohne Gefährde, so daß der Partei aufs Strengste verboten ist, durch unbescheidene Zudringlichkeit vom Richter Ansichten über den Rechtsstreit zu vernehmen. Ebenso bestimmt ist auch dem Richter untersagt, seine Meinung bei einem Besuche der Partei über den waltenden Prozeß auf irgendeine Art zu äußern. Diese Eröffnungen an die Richter sind zudem einzig der Partei selbst gestattet; den Prokuratoren und Advokaten hingegen ist solches laut ihrem Eid untersagt.» Man will den Richter vor der Beredsamkeit des rechtskundigen Anwalts schützen. Der Partei aber will man nicht versagen, den Richter frei anzugehen und ihm vielleicht von Dingen zu sprechen, die in der amtlichen Verhandlung nicht bekanntgegeben werden sollen. Die Gefahren und Umtriebe solcher Laufereien konnten dem Gesetzgeber nicht entgehen. Aber die Auffassung, daß der Richter jedermann und jederzeit frei zugänglich sein soll, überwog offenbar solche begründeten Bedenken.

IV. Vom gerichtlichen Verfahren

Der eigentliche Rechtsgang wird in 250 Paragraphen geregelt. Das ist, verglichen mit andern Kodifikationen, sehr wenig. Es tritt uns damit eine Eigentümlichkeit sehr vieler kantonaler Prozeßordnungen entgegen: es bleibt bei der Regelung der allgemeinen Grundlinien, während zahlreiche Einzelfragen, namentlich schwierige juristisch-technische Probleme, der rechtsschöpferischen Praxis überlassen bleiben ²⁹.

1. Von den Rechtboten

Ein erstes Kapitel handelt ausführlich von den Rechtboten (§§ 55 bis 76). Zum Verständnis dieses sehr altertümlichen Institutes wird am ehesten der Hinweis auf den Zahlungsbefehl dienen, mit dem im heutigen Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs die Schuldbetreibung eingeleitet wird. Auf Begehren des Gläubigers erläßt das Betreibungsamt ohne vorgängige Prüfung der Begründetheit der Forderung durch den Richter einen Befehl an den Schuldner, die Schuld innert 20 Tagen zu begleichen oder innert 10 Tagen «Recht vorzuschlagen», das heißt zu verlangen, daß «ein Recht» (ein Prozeß) stattfinden müsse, in dem der Richter zu prüfen habe, ob die Forderung begründet sei. Dieser Zah-

²⁹ Schurter und Fritzsche a. a. O., II, 1, S. 2, II, 2, S. 775. So ist z. B. in unserer Prozeßordnung die Nebenintervention nicht erwähnt.

lungsbefehl hieß in früheren kantonalen Rechten «Rechtbot». Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß in einer sehr großen Zahl von Fällen dem Zahlungsbefehl gehorcht wird, ohne daß der Entscheid des Richters angerufen wird.

In ähnlicher Weise wird im Kanton Glarus auf Begehren eines in seinem Recht (namentlich in seinem Grundbesitz) Bedrohten ohne vorgängige Untersuchung der materiellen Rechtslage ein Verbot an den angeblichen Störer gerichtet, das «Rechtbot» heißt, das sofort verbindliche Kraft hat und aufrecht bleibt, wenn nicht der Empfänger innert gesetzlicher Frist beim Gericht Klage auf Aufhebung («Oeffnung») des Rechtbots erhebt. Als häufiges Vorspiel und Einleitung eines Prozesses ist das Rechtbot in unserem Gesetze an die Spitze des Prozeßverfahrens gestellt. Doch erschöpft sich darin seine Bedeutung nicht. Das Rechtbot braucht nicht zum Prozeß zu führen, wenn der Empfänger keine «Oeffnung» verlangt, sondern sich dem Verbot unterzieht, wird es rechtskräftig. Es wirkt dann für die Zukunft wie ein Gerichtsurteil und bildet in der Hand des Rechtbotgebers eine wertvolle Urkunde über Bestand und Umfang allfälliger Rechte Dritter an seinem Grundstück. Das rechtskräftige Rechtbot erfüllte damit einen Teil der Aufgaben des heutigen Grundbuchs.

Die sehr ausführliche Regelung des Rechtbots in unserer Prozeßordnung entstammt fast wörtlich dem Entwurf von Alt-Landammann Bartholomäus Tschudi. Es besteht kein Zweifel, daß er sich eng an die ihm vertraute Uebung angeschlossen hat.

Die Zulässigkeit des Rechtbots wird wie folgt umschrieben: «Wenn Jemand eine Handlung zu Ausübung eines Rechtes unternimmt, wozu ihn ein anderer unbefugt, sich selbst aber dadurch beeinträchtigt oder gefährdet glaubt, so kann der Letztere Rechtbot geben. Der Empfänger des Rechtbots hat sein Vorhaben einzustellen, und das Rechtbot bleibt so lange in Kraft, bis es entweder auf dem Wege der Verständigung oder richterlich geöffnet oder aufgehoben wird» (§ 55). Es folgt später die allgemeine Bestimmung: «Das Rechtbot kann bloß verbieten, nicht gebieten» (§ 58). Es stellt sich also als Abwehr verbotener Eigenmacht, als Maßnahme zum Besitzschutz dar. Es ist Verteidigung, nicht Angriff.

Nach unserer Prozeßordnung hat der Rechtbotgeber beim Landammann «um den Gewalt oder die Bewilligung anzuhalten» (§ 57). Allein der bis zum heutigen Tage übliche Wortlaut eines Rechtbots läßt eine alte Zeit durchscheinen, in der das Rechtbot vom Verletzten persönlich ausging, so wie der in seinen Rechten gekränkte Gläubiger nach altem Recht zur

Selbstpfändung schreiten durfte: «J. S. (*der Rechtbotgeber*, nicht die Behörde) verbietet dem B. L. (dem Rechtbotempfänger) nach Landrecht, über sein Grundstück mit Vieh zu fahren.» Wohl erwähnt das Gesetz einige Fälle, unter denen der Landammann kein Rechtbot zu bewilligen hat (§ 58). Aber diese Fälle der Verweigerung sind Selbstverständlichkeiten und ändern nichts daran, daß im übrigen keinerlei Prüfung der materiellen Rechtslage stattfindet. Es hat sein Bewenden bei der bloßen Behauptung des Rechtbotgebers, daß er in seinen Rechten gekränkt sei.

Das Rechtbot kommt in zwei Formen vor: als Rechtbot gegen eine bestimmte Person und gegen jedermann. Das erstere muß vom Landammann bewilligt, von der Kanzlei verfaßt und ins Reine geschrieben und dem Empfänger durch einen Unparteiischen (darüber unten S. 176) bestellt werden. In Fällen, wo es sich um Schutz eines Besitzes handelt, können neben dem einfachen noch das zweite (bei Strafe von 2 Kronen) und das dritte beim Eid gegeben werden, das dritte aber nur in entschiedenen Not- und Dringlichkeitsfällen (62). Die Annahme darf bei Folge von Strafe und Schadenersatz nicht verweigert werden (63). Das Verbot ist sofort rechtswirksam, seine Uebertretung wird bestraft mit genauer Abstufung der Strafe, je nachdem es sich um ein erstes, zweites oder drittes handelt (72—76). Will der Empfänger das Verbot nicht anerkennen, so hat er dem Rechtbotnehmer vor Vermittler und Gericht zu verkünden, Der Richter entscheidet, ob das Rechtbot zu bestätigen oder zu öffnen sei. Die Stellung des Rechtbotnehmers ist stark, wer den bestehenden Rechtszustand ändern will, hat als Kläger aufzutreten.

Das Rechtbot gegen jedermann hat eine besondere Bedeutung als Vorläufer des Grundbuches. Der Eigentümer eines Grundstückes, der sich über angemessene Rechte Dritter oder sonstige Verletzungen zu beklagen hat, erläßt ein «Rechtbot gegen Jedermann». Er verbietet jedermann nach Landrechten, über sein Grundstück zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben usw., einzig vorbehalten das Tränkrecht des X gemäß Machenschaft vom . . . » Die Bewilligung wird in gleicher Art eingeholt wie beim Rechtbot gegen eine bestimmte Person. Aber nun muß sein Inhalt öffentlich zur Kenntnis gebracht werden. Es geschieht durch Verlesung in der Kirche nach dem Gottesdienst. Die Verlesung kann mit Abstand von wenigstens vier Monaten zweimal wiederholt werden. Wer sich durch das verkündete Rechtbot in seinen Rechten gekränkt fühlt, hat durch Einsprache und Verkündung vor Vermittler und Gericht den Richter anzurufen. Hat die Verlesung dreimal stattgefunden, so kann der Rechtbotgeber bei der Stan-

deskommission «Brief und Siegel» verlangen. Das Begehren wird neuerdings durch das Mandat in allen Kirchen verlesen. Erfolgt keine Einsprache oder ist sie gütlich oder rechtlich beseitigt, so erhält der Rechtbotgeber «Brief und Siegel», das heißt eine öffentliche Urkunde, in der allfällige Rechte Dritter abschließend aufgezählt sind. Zur Bestrafung der Rechtbotübertretung, die wie beim Rechtbot gegen eine bestimmte Person stattfindet (74), tritt damit eine gewichtige beweisrechtliche Folge: «Brief und Siegel . . . haben im Rechten volle Kraft und Gültigkeit, und es können dagegen keine Kundschaften aufgeführt werden. Obrigkeitlich gesiegelte Rechtbote gehören in die Klasse der Brief und Siegel» (188). Drei oder dreimal nach Vorschrift verlesene gleichlautende Rechtbote, wenn das dritte innert Jahresfrist seit seiner Verlesung nicht angefochten worden ist, haben ihrem Inhalt nach gleiche Kraft wie das besiegelte Rechtbot (189). Immerhin wird dagegen der Beweis der Abwesenheit, der fehlerhaften Verkündung, der geschehenen Einsprache und darauf folgender gütlicher Verständigung durch Zeugen gestattet (190).

Die besiegelten und dreimal verkündeten Rechtbote mit ihren Vorbehalten dinglicher Rechte Dritter sind die wichtigsten Urkunden über Bestand und Inhalt des Grundeigentums. Sie wurden mit dem Kaufbrief aufbewahrt und einem allfälligen Käufer des Grundstücks übergeben³⁰.

2. Von der Verkündung

Auch hier tritt uns eine bedeutende Eigenart des Gesetzes entgegen in den Bestimmungen:

«Alle Verkündungen vor Vermittlung oder Gericht und auf den Prozeß bezüglichen Mitteilungen jeder Art zwischen den Parteien sollen durch einen *Unparteiischen* gemacht werden. Der Unparteiische muß die Eigenschaften einer Kundschaft [das heißt eines Zeugen] besitzen, dabei lesen und schreiben können (77). Die Verkündung muß enthalten: a) den Namen dessen, dem verkündet wird, b) kurz und bestimmt den Gegenstand der Verkündung, c) den zur Vermittlung oder zur Ver-

³⁰ Ueber das Rechtbot siehe *J. J. Blumer*, *Gemälde*, S. 564, derselbe *Rechtsgeschichte*, II, 2, S. 242, *Hans Fritzsche*, *Das Rechtsbot*, Zürcher Diss. 1905, *Joseph Kohler*, *Das Rechtsbot als Urbild des Mahn-, Arrest- und Aufgebotsverfahrens*, *Archiv für zivilistische Praxis*, 99, S. 284, *Schurter* und *Fritzsche*, II, 1, S. 194, *Victor Hauri*, *Das glarner. Rechtbot*, Zürcher Diss., 1944 (Maschinenschrift, befaßt sich mit der späteren Entwicklung). Betreffend den Ausdruck siehe *Schweiz. Idiotikon*, Bd. IV, S. 1902. ff.

handlung vor Gericht anberaumten Tag, d) die Benennung des Stabs oder des Vermittlers, vor welchen verkündet wird, e) das Datum, f) Namen und Unterschrift dessen, der verkünden läßt (78).

Jede Verkündung vor Vermittlung muß wenigstens 2 Tage, und vor Gericht wenigstens 3 Tage vorher spätestens Abends vor Betglocke in der Wohnung des Betreffenden und, falls er abwesend ist, einem erwachsenen Hausbewohner schriftlich bestellt werden. Die Annahme einer Verkündung kann nicht verweigert werden (79).»

Wer weiß, mit welchen Formen anderwärts gerichtliche Vorladungen und Zustellungen verbunden sind, wird über diese einfache Ordnung sehr erstaunt sein. Zwei Dinge fallen in die Augen: Die Ladung des Gegners (auch der Zeugen) geschieht nicht amtlich, die Partei selbst verkündet, nicht das Gericht. Die Partei verwendet auch kein amtliches Formular, sondern sie bedient sich einer Urkunde, die sie selbst herstellt und die kein Wort enthält von den heute üblichen gedruckten Belehrungen und Sanktionen. Und die Zustellung erfolgt durch einen von der Partei selbst gewählten Unparteiischen, einen beliebigen Mann ihres Vertrauens, wenn er nur die allgemeine Zeugenfähigkeit hat und schreiben kann. Denn entweder der Vorgeladene oder der Unparteiische hat am Fuß der Urkunde zu bemerken, wenn ersterer aus gesetzlichen Hinderungsgründen («Ehehaften») glaubt nicht erscheinen zu müssen oder wenn er die Verkündung als ungesetzlich beanstanden will. Der Unparteiische ist pflichtig, diese Erklärung unverzüglich dem Verkünder zu bestellen. Einem als Zeuge Vorzuladenden hat er gleichzeitig auch das vom Verkünder auszulegende Kundschaftsgeld nach Sportelntarif auszuzahlen (§§ 84, 106, 208). Es leuchtet ein, wie viel staatliche Funktionen durch diesen Unparteiischen erspart werden. Es spricht für ein erhebliches Maß öffentlicher Kultur, daß man von dem durch die Partei frei gewählten Unparteiischen ohne weiteres die sorgfältige Ausführung dieser wichtigen Aufgaben erwarten kann.

3. Von der Vermittlung

Die nun folgenden Bestimmungen über die Vermittlung sind sehr ausführlich gehalten (80—97). Das ist durchaus sachgemäß. Der Vermittler ist neu aufgestellt. Er steht in seiner Gemeinde allein, und er hat keine Hilfe. Damit mag zusammenhängen, daß in 82 bestimmt ist: «Jeder Partei steht das Recht zu, auf ihre Kosten zu dem gesetzlichen Vermittler ein beliebiges Mitglied des Rats, Gerichts oder sonst einen ehrlichen Land-

mann aus der nämlichen oder einer andern Gemeinde zuzuziehen» (82). Statt des in manchen Kantonen geltenden völligen Ausschlusses der Rechtsanwälte findet sich die vernünftige Vorschrift: «Die Gütigkeitsverhandlungen sollen einfach sein und in der Regel denselben keine Advokaten beiwohnen, es wäre denn Sache, daß sie als Bevollmächtigte einer außer dem Lande sich aufhaltenden Partei aufzutreten haben. Sollte jedoch in weitläufigen und verwickelten Streitfragen die eine Partei ihren Rechtsanwalt zuziehen wollen, so hat sie dieses der Gegenpartei in genugsam früher Zeit anzuzeigen, damit dieselbe ein Gleiches tun kann. Den Parteien steht übrigens frei, zu den Gütigkeiten einen Verwandten oder Bekannten als Assistent zuzuziehen» (89). Gütliches Entgegenkommen oder Anerbieten ist keiner Partei weder an der Ehre noch an der Sache nachteilig. Von daherigen Aeüßerungen oder Erklärungen darf weder im Rechten noch sonst Gebrauch gemacht werden (94). Erfolgen keine gütlichen Annäherungen der Parteien, so hat der Vermittler denselben wo möglich Vorschläge zu machen, welche eine Vereinigung zu erzielen geeignet sind. — Immerhin sollen weder der Vermittler noch die Zugezogenen durch unbescheidenes Zureden und Drängen die Parteien zum Vergleich zu bewegen suchen (95).»

Ein Vergleich wird schriftlich in Doppel abgefaßt und von dem Vermittler und den Parteien unterzeichnet. Gelingt es hingegen dem Vermittler nicht, die streitenden Teile auszugleichen, so verweist er den Kläger vermitteltst Leitschein an das kompetente Gericht. Dem als Beilage des Gesetzes gedruckten Formular «Leitschein» ist zu entnehmen, daß der Kläger dem Beklagten den Leitschein sofort durch einen Unparteiischen zu bestellen hat.

4. Niederlegung der Schriften in die Kanzlei

Ist ein Leitschein ausgestellt worden, so liegt beiden Parteien ob, ihre Schriften, die schon beim Vermittler ohne Rückhalt vorzulegen sind (92), innerhalb acht Tagen in die Kanzlei zu legen und in derselben während acht Tagen zur Einsicht des Gegenteils liegen zu lassen (99). Schriften, von denen der Gegenpartei keine Kenntnis gegeben worden ist, sind im Rechten unzulässig (184) mit einer das Appellationsverfahren betreffenden Ausnahme (276).

Wann dieses noch heute (mit einzelnen Abänderungen) geltende Verfahren in Aufnahme gekommen ist, konnte nicht ermittelt werden. Im Landsbuch von 1807 ist es nicht erwähnt, aber im Entwurf von Alt-Land-

ammann Tschudi wohl als bereits bestehende Uebung vorgesehen. Die Niederlegung der Schriften gibt den Parteien die Gelegenheit, amtliche Kopien der gegnerischen Dokumente erstellen zu lassen. Sie bildet einen sehr wesentlichen Rückhalt für das vor Gericht anschließende rein mündliche Verfahren.

5. Von den richterlichen Weisungen und einstweiligen Verfügungen

Es folgt hier ein umfangreiches (104—123), ganz verschiedene Dinge enthaltendes Kapitel, dessen systematische Stellung im Gesetz nicht sofort verständlich ist. Man müßte doch jetzt die Einleitung beim Gericht erwarten, das dann allfällig erforderliche vorsorgliche Maßnahmen erlassen könnte. Der Kommissionsentwurf von 1833/36 gibt die Erklärung. Alle die in 104—123 geregelten «Weisungen», die vom Zivilgericht ausgehen, wurden früher vom *Rat* erlassen. Es handelt sich um «obrigkeitliche» Weisungen, die «Obrigkeit» war der *Rat*. So bestimmte der Kommissionsentwurf: «Sieht in einem entstandenen Rechtsstreit Kläger oder Beklagter sich im Fall, seinen Gegner oder einen Dritten, ehe er mit ihm vor Gericht treten kann, zu irgendeiner Leistung anhalten zu lassen oder eine einstweilige Verfügung zu verlangen, so steht dem begehrenden Teil das Recht zu, dem Betreffenden hiefür vor *Rat* zu verkünden» (Entwurf 132). In einer sehr langen Liste, die hier nicht wiedergegeben werden kann, sind alle die Fälle aufgezählt, die einer «Weisung» des Rates rufen. Alles, was auch nur entfernt mit der Organisation der Rechtspflege zu tun hat, aber auch vorsorgliche materielle Anordnungen, wie zum Beispiel die vorläufige Einvernahme von Zeugen oder das Ersuchen auswärtiger Behörden um Einvernahme dort wohnhafter Zeugen («Kompaßbriefe»), war Sache des Rates. Die erste Kommission hat, ihrem allgemeinen Plan getreu, daran nichts ändern wollen. Sie hat daher an dieser Stelle das vor *Rat* einzuschlagende Verfahren der Parteien und die eigene Tätigkeit des Rates in allen Einzelheiten geregelt (Entwurf 132—157). Das war auch systematisch nicht fehl am Ort, weil über viele dem Rate vorbehaltenen Fragen (wie Streit über die Verteilung der Parteirollen, über die richtige Vornahme der Vermittlung, über die Zulassung von Advokaten und ähnliches) vor Einleitung des Rechtsstreites beim Gericht entschieden werden mußte. Es war auch unerläßlich, besondere Regeln über die Verkündung und das Verfahren vor *Rat* aufzustellen.

Infolge Durchführung der Gewaltentrennung war dieses Eingreifen des Rates in die Rechtspflege unhaltbar geworden. Die Zwölferkommission

setzte daher überall an die Stelle des Rates das Zivilgericht. Aber sie übernahm in schematischer Weise die ganze Aufzählung der Einzelfälle und übertrug das bisherige Verfahren vor Rat einfach auf das Zivilgericht, insbesondere auch die Veranstaltung einer besonderen Verhandlung, wie sie beim Rat notwendig war, beim Gericht aber in einer großen Zahl dieser Fragen nicht zum voraus, sondern mit der Sache selbst hätte erledigt werden können. Das hat zweifellos später zu manchen Verzögerungen und nutzlosen Tagfahrten geführt.

6. *Von der Meldung, der Erlegung der Gerichtsgelder und den weiteren Vorkehrungen der Parteien vor dem Gerichtstag*

«Ist ein Streitgeschäft vor dem Vermittler nicht gütlich beseitigt worden, so liegt dem klagführenden Teil ob, sich bei dem Präsidenten des Gerichts zu melden und ihm eine Kopie des vom Vermittler ausgestellten Leitscheins zu behändigen (124). Will er seine Sache vor eine gekaufte Gerichtssitzung bringen, so hat er sich gleichzeitig um den Gerichtstag zu bewerben und jedenfalls das Gerichtsgeld nach den Bestimmungen des Sportelntarifs dem Präsidenten zu erlegen (125).

Sobald der Kläger den Tag für eine gekaufte Sitzung erhalten hat, sendet er dem Beklagten das Namensverzeichnis des Präsidenten und der Mitglieder des betreffenden Gerichts zu. Er wird dabei diejenigen Richter, die seines Wissens in Ausstand kommen, übergehen und für den Fall des Ausbleibens zwei überzählige in die Liste aufnehmen (126). Erheben sich über die Besetzung des Gerichts zwischen Kläger und Beklagten Anstände, so sollen sie dieselben wo möglich auf dem Wege der Verständigung ausgleichen. Ist das nicht möglich, so wird in erster Instanz das Zivilgericht, in zweiter Instanz das Appellationsgericht darüber entscheiden (127).

Hierauf hat der Kläger die ausgemittelte Gerichtsbesetzung drei Tage vor der Gerichtssitzung dem Gerichtsdienner zu behändigen und nach gesetzlicher Vorschrift dem Beklagten zu verkünden. Die Verkündung muß mit dem Inhalt des Leitscheins genau übereinstimmen. Gelangt der Streitfall vor ein ausgekündetes Gericht, so fällt die Mitteilung der Gerichtsbesetzung weg (128).

Ist der Beklagte durch gesetzliche Ehehafte behindert, auf den bestimmten Tag vor Gericht zu erscheinen, so setzt er den Kläger nach § 106 [durch Vormerknahme auf der Verkündung] in Kenntnis (129). Will der Kläger der Einwendung des Beklagten Rechnung tragen, so hat er davon schleunig dem Gerichtsdienner Kenntnis zu geben, damit dieser ent-

weder das Gericht nicht ansage oder, wenn dies schon stattgehabt hat, es wieder absage (130).

Verlangt der Kläger, daß ohne Rücksicht auf die vorerwähnte Einwendung des Beklagten dem Gericht der Fortgang gelassen werde, so soll er den Beklagten sogleich davon benachrichtigen und dieser hat die Pflicht, sei es persönlich, sei es durch den Anwalt, dem Gericht seine Gründe gegen das Eintreten in die Sache bekanntzumachen. Der Richter wird entscheiden, ob diese Einwendungen begründet sind und dem unrechthabenden Teil die Kosten auferlegen. Erscheint die beklagte Partei weder persönlich, noch durch einen Beauftragten vor Gericht, so tritt auf Antrag des Klägers Verfallung ein (131).

Nimmt der Beklagte die Verkündung vor Gericht an, oder beharrt der klagende Teil darauf, daß trotz der Einsprache des Beklagten das Gericht besammelt werde, so wird infolge Auftrag des Klägers der Gerichtsdieners sogleich das Gericht ansagen, und zwar so, daß jedes Mitglied zwei Tage zum voraus ins Gericht avisiert ist (132).»

Es ist dies die erste Erwähnung des Gerichtsdieners, dessen Aufgabe und Pflichten dann näher geregelt sind (132).

7. Vom Eröffnen des Gerichts, dem Ausbleiben und den Ehehaften

Das Gesetz befaßt sich zunächst umständlich mit der Erscheinungspflicht der Richter, mit dem Vorgehen bei Krankheit oder zu spätem Erscheinen (Bußen) und mit der Ergänzung des Gerichts (134—143).

Es folgt die Regelung des Versäumnisverfahrens, das in besonderer Weise den Ernst und die Bedeutung der Ladung vor Gericht erkennen läßt. Wer sich nicht darum kümmert, hat seinen Prozeß verloren, der ausbleibende Kläger wird mit seiner Ansprache abgewiesen, der ausbleibende Beklagte wird «verfällt», das heißt die gegen ihn erhobene Klage wird gutgeheißen (145). Diese Folgen können nur angewendet werden, wenn einer der im Gesetz besonders aufgezählten Entschuldigungsgründe angerufen und dem Richter in besonderer Verhandlung nachgewiesen wird. Diese Entschuldigungsgründe heißen «Ehehaften», ihr Vorhandensein dem Richter vorbringen und nachweisen heißt «Ehehaften ausziehen»³¹.

³¹ Nach *Grimms* deutschem Wörterbuch heißt «ehehaft» gesetzlich, rechtmäßig, legitim. «Ehehaften» sind (unter Weglassung des mitgedachten Hauptworts) die rechtmäßigen Gründe des Nichterscheins. Die Mißachtung der Ladung ist ein schweres Vergehen gegen die Rechtspflege. Es darf den Gang der Justiz nicht aufhalten. Siehe auch Schweiz. Idiotikon, Bd. I, S. 7/8.

Es handelt sich auch dabei um ein sehr ursprüngliches Verfahren, das schon in den ersten Glarner Landessatzungen vom 11. März 1387 enthalten ist.

Die einschlagenden interessanten Bestimmungen unserer Prozeßordnung lauten:

«Gleichwie der Richter, so sollen a) die Parteien, b) ihre Rechtsanwälte und c) die Zeugen pünktlich zur angesetzten Stunde am festgesetzten Ort erscheinen. Erscheint die Partei, ihr Rechtsanwalt und ihre Kundschaften nicht zur gehörigen Zeit und muß das Gericht auf die Einten oder Andern warten, so wird es eine der Zeit des Ausbleibens angemessene Buße aussprechen, welche der Fehlbare sofort zu entrichten hat (144). Bleibt die eine oder andere Partei und deren Rechtsanwalt vor dem gekauften Gericht eine volle Stunde, vor dem ausgekündten Gericht bis nach 2 Uhr, oder wenn das Gericht früher beendet ist, beim Ausgang desselben noch aus, so mag der Anwesende den Ausbleibenden um die Ansprache, Gerichtskosten, Beiständer- und Taglohn verfallen. *Infolge dieser Verfällung wird der ausbleibende Kläger mit seiner Ansprache abgewiesen, und wenn der Beklagte ausbleibt, dem Kläger entsprochen.* Derjenige, zu dessen Gunsten die Verfällung ausgesprochen worden ist, hat die diesfallsige Gerichtsurteil innerhalb drei Tagen nach ihrem Datum dem Verfallten zuzusenden und diesem bleibt offen, über die Verfällung Ehehaften nach dem nachfolgenden § 146 auszuziehen (145).

Wenn der Ausgebliebene über die Gerichtsverfällung Ehehafte ausziehen will, so muß dieses innerhalb vierzehn Tagen seit der Erlassung der Verfällung geschehen. Unterläßt er die daherige Meldung beim Präsidenten des Gerichts innerhalb der soeben bemerkten Frist, so erwächst die Verfällung in bleibende Kraft, und es kann über in Kraft tretende Verfällungen nicht appelliert werden (146).

Als rechtmäßige Entschuldigungsgründe, auf welche hin

a) Richter, Zeugen oder Anwälte an festgesetzten Gerichtstagen zu erscheinen oder

Die Landessatzungen von 1387 sind bei *J. J. Blumer*, Rechtsgeschichte, I, S. 559, abgedruckt und lauten:

«Wenn ouch ein Ammann mit sinem weibel von iemans klag wegen Deheinem unserm lantmann oder lantfrowen für gericht gebütet, Da sol der schuldner uff den andren tag für gericht kommen und sich verantworten ob er wil. Täte er dz nicht so soll dem Kleger all sin ansprach gen sinem schuldner verfallen sin. Der selb schuldner mag dan usziehen ehaft nod [Not] und Redlich sach die in billich nach der fünfzechner spruch geteken oder geschirmen mag An All geverd.»

b) eine Partei auf an sie ergangene Vorladung vor Vermittlung oder Gericht, Red und Antwort zu geben, verweigern kann, sind festgesetzt:

1. Krankheit oder Abwesenheit des Betreffenden außer Landes;
2. gefährliche Krankheit eines Familiengliedes, wo Pflicht und Anstand eine Entfernung von Haus unzulässig macht;
3. Trauerfälle sowie unabwendbare Hindernisse durch Gottes Gewalt;
4. unverschiebliche amtliche Verrichtungen;
5. wenn der Betreffende nicht zu der durch das Gesetz bestimmten Zeit avisiert oder ihm nicht nach Vorschrift verkündet worden ist.

Diese Ehehaften werden aber nur dann als rechtsgenügend angesehen und als solche erklärt, wenn der Betreffende den Grund seines Ausbleibens oder Nichterscheinens hinlänglich zu beweisen imstande ist (117).

Die Ehehaften werden vor dem gesamten Gericht ausgezogen. Es hat dabei der Ausgebliebene seine Ehehaften durch Eidesgelübde zu bewähren, und das Gericht wird darauf erkennen.

1. Ob die Ehehafte genugsam sei oder nicht;
2. ob die Verfällung ganz oder zum Teil aufzuheben sei (148).

Wird die Verfällung einer Partei wenigstens über die Ansprache aufgehoben, so geht das Gericht zur Behandlung der Hauptsache über. — Wird hingegen eine Ehehafte als nicht genügend erklärt, so erwächst die Verfällung in volle Kraft. Eben dieses erfolgt in Beziehung auf die Kosten, soweit die Verfällung in dieselben nicht aufgehoben wird (149).

Werden die Ehehaften als begründet erfunden, so können die durch sie veranlaßten Auslagen zu den rechtlichen Kosten gezahlt werden. Wird die Ehehafte aber abgewiesen, so hat derjenige, der sie auszuziehen unternahm, die Kosten an sich selbst zu tragen (150).»

8. Von den Verhandlungen der Parteien vor Gericht

«Die Verhandlungen der Parteien vor Gericht sind öffentlich und mündlich» (151). Das ist altes Glarner Recht, so daß nicht wie in andern Kantonen darum gekämpft werden mußte. Es folgen eingehende Bestimmungen über Verhandlungspolizei und die Vorschrift an Anwälte und Parteien, «Anzüglichkeiten, unnötige Weitläufigkeiten und Abschweifungen zu vermeiden, einander nicht zu unterbrechen und in allweg die Pflichten des Anstandes zu beobachten» (152). Verschiebung der Verhandlung («Begehren um Anstand») kann nur nach Prüfung aller Umstände gestattet werden, «wenn der begehrende Teil nachzuweisen vermag, daß er

im entgegengesetzten Fall in seinen Rechtsbedürfnissen oder Befugnissen verkürzt würde und der Umstand, um dessentwillen er Anstand begehrt, nicht von ihm selbst verschuldet worden ist (157). Ein zweiter Anstand auf Begehren einer Partei kann nicht gestattet werden. Derselbe ist nur zulässig, wenn er von beiden Parteien, auf genügsame Gründe hin begehrt, oder von dem Richter selbst behufs einer Eidesurteil notwendig gefunden wird (160). Verweigert der Richter das erste oder zweite Mal den begehrten Anstand, so sind die Parteien pflichtig, in die Rechtssache selbst einzutreten (161). Entzieht sich die eine oder andere Partei der richterlichen Weisung, so tritt die Verfallung nach 145 ein, jedoch mit Ausschließung des Rechts, Ehehaften auszuziehen» (162).

Eigenartig und nicht ungefährlich ist, daß die Parteien jetzt — vor der Verhandlung —» das Ansuchen eines gerichtlichen Untersuchs oder der Einholung eines Gutachtens von Kunstverständigen stellen können, dem der Richter zu entsprechen hat, wenn er es begründet findet. Ebenso kann der Richter unaufgefordert und von sich aus die gleichen Anordnungen treffen» (163). Denn nun erwächst die Gefahr, daß der Streit in eine Kommission verschoben wird oder daß die Kunstverständigen nicht richtig mit ihrer Aufgabe betraut werden können.

«Die Gerichtskommission, sowie die Kunstverständigen bezeichnet das Gericht nach Zahl und Personen. Doch können in Bezug der Kunstverständigen die Parteien unmaßgebliche Vorschläge machen (164). Die Kunstverständigen werden vom Präsidenten im Beisein beider Parteien beeidigt (165). Die gerichtliche Kommission, sowie die Kunstverständigen sollen das Ergebnis ihres Untersuchs schriftlich dem Gericht eingeben. Der Bericht hat sich auf die Erörterung der an den Untersuch verwiesenen Tatsachen zu beschränken. Betrifft der Untersuch eine technische Frage, so haben die Kunstsachverständigen den Bericht mit ihren Befinden zu begleiten. Dem Gericht steht indessen das Recht zu, sich von den Experten nebst dem schriftlichen Bericht auch noch mündliche Erläuterungen geben zu lassen» (166).

Es folgen sodann ausführliche Regeln über die Gestaltung der mündlichen Verhandlung, an der jeder Partei zwei Vorträge zustehen: Klagevortrag, Klagebeantwortung, Replik und Duplik. Die Klagebeantwortung ist entweder uneinläßlich, verzögerlich oder einläßlich. Sowohl die Gründe für die Uneinläßlichkeit als für die verzögerlichen Einreden und Zwischengesuche sind von dem Beklagten, ehe er sich in die Hauptsache einläßt,

vollständig anzubringen, das Gericht erkennt darüber durch Vorurteil (170).

Das in 169/170 eingeführte System der Vorfragen ist (zusammen mit der erwähnten Regelung der «Weisungen» nach 104) wohl die schwächste Seite des Gesetzes. Der Vorentwurf von Alt-Landammann Tschudi enthielt das noch nicht, wohl aber der gedruckte Kommissionsentwurf. Wenn die Kommission ausführt: «Neben dem Entwurf von Tschudi hat die Kommission teils frühere Gesetzgebungsarbeiten, teils gleichzeitige Entwürfe auch anderer Stände am gegebenen Ort benutzt», so kann vermutet werden, daß dies gerade an dieser Stelle geschehen sein dürfte.

Die mündliche Verhandlung, auf deren Einzelheiten (167—176) nicht eingegangen werden muß, findet ihren Abschluß in Form der von jeder Partei schriftlich einzureichenden «*Rechtssätze*»:

«Jede Partei schließt ihren zweiten Vortrag, also der Kläger die Replik, der Beklagte die Duplik, mit ihren Rechtssätzen. Diese sollen in bündiger Kürze schriftlich abgefaßt:

1. die Rechtsfrage;
2. *sodann die wesentlichen Tatsachen*;
3. die rechtlichen Gründe, die bezüglichlichen Gesetze, Konkordate, Uebungen oder Vertragsbestimmungen und Beweise, endlich das Rechtsbegehren enthalten und sich an folgende Hauptregeln anschließen:
 - a) Jeder Rechtssatz muß sich kurz auf einen einzigen Rechtsgrund beschränken,
 - b) keine Rechtsgründe können angeführt werden, die nicht in den Vorträgen entwickelt worden sind» (176).

Auch diese Vorschrift war im Vorentwurf von Tschudi noch nicht in so doktrinärer Form vorgeschlagen. Er wollte sagen: «Die Parteien haben ihre Rechtssätze schriftlich abzufassen und ins Gericht zu legen. Jeder Rechtssatz muß sich kurz auf einen einzigen Rechtsgrund beschränken. Keine Rechtsgründe können angeführt werden, die nicht schon in den Instanzen entwickelt worden sind. Jeder Rechtssatz muß sich entweder auf Gesetz und Uebungen oder auf einen Beweis gründen.» Erst die erste Kommission hat das erweitert und noch «die wesentlichen Tatsachen» aufgenommen. Das stand im Widerspruch mit dem Prinzip der Mündlichkeit und konnte dazu führen, daß im letzten Moment das Verfahren in die Schriftlichkeit einmündete. Es ist klar, daß mit derartigen Anforderungen an die Rechtssätze die Aufgabe einer ihre Sache selbst führenden Partei sehr erschwert wurde. Es darf auch hier wohl auf den Einfluß

des gemeinen Prozeßrechts mit seiner extremen Schriftlichkeit geschlossen werden.

9. Vom Beweis

In der Niederlegung der Schriften und im Aufgebot der Zeugen vor der gerichtlichen Verhandlung kommt das Bestreben zum Ausdruck, den Prozeß wenn immer möglich in einem einzigen Gerichtstag zum Abschluß zu bringen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß dies namentlich infolge der vielen Möglichkeiten, Vorfragen aufzuwerfen und Weisungen zu verlangen, vielfach nicht gelingen werde. Man ist denn auch nicht verwundert, in der Begründung der ersten Kommission zum Entwurf eines Sportelntarifs zu lesen: «Während in früherer Zeit eine entschiedene Bereitwilligkeit herrschte, Aemter und Stellen zu übernehmen, so ist nur zu bekannt, wie schwierig es dermalen hält, oft die brauchbarsten und fähigsten Männer zur Annahme einer Beamtung zu bestimmen. Unbillig wäre es nun allerdings, wenn derjenige, der eine an sich höchst wichtige und verantwortungsvolle Stelle übernimmt, zu den Opfern, die er dießfalls dem gemeinen Wesen bringt, noch zudem nicht unerhebliche ökonomische Nachteile sich zuziehen würde. Und diese müssen nun allerdings um so eher ins Auge gefaßt werden, als der Richter immer mehr in Anspruch genommen wird, die Gerichtssitzungen in steigendem Maße zunehmen und zudem bald für jedes auch nur einigermaßen wichtige Geschäft zwei Tage erfordert werden, was alles bei einem vergleichenden Blick auf die früheren Verhältnisse eine nicht unerhebliche Mehrbelästigung für den Richter ist»³².

Die genannte Kommission bemerkt zu ihren Vorschlägen über den Beweis: «Die Kommission hebt diesen Teil des Gesetzes ganz vorzüglich hervor, weil die Beweisleistung und Beweisführung in jedem Rechtsstreit zu den wichtigsten Abschnitten desselben gehören und daher, je mehr am gegebenen Ort oder im gegebenen Fall auf den Zeugenbeweis abgestellt wird, es desto unerläßlichere Pflicht des Gesetzgebers wie des Richters ist, darüber zu wachen, daß in die Beweisführung alle, das Recht sichernde Garantien, gelegt werden.» In der Tat sind die Regelungen über den Beweis so ausführlich (177—230), daß hier schon aus Raumgründen nicht

³² Es folgen dann einige aus jener Zeit höchst seltene statistische Angaben, denen zu entnehmen ist, daß die Zahl der gehaltenen «Evangelischen Gerichtssitzungen», alle Gerichtsstäbe zusammengerechnet, von 38 im Jahr 1803, in den Jahren 1828 auf 63, 1833 auf 81 und 1835 auf 82 angestiegen ist.

darauf eingetreten werden kann³³. Für den Fachmann ergäbe sich dabei die interessante Aufgabe, das Einströmen gemeinrechtlicher Elemente in das überall noch erkennbare alte Recht abzuklären.

10. Von der Fällung, der Abfassung und Eröffnung des Urteils und von dem Gerichtsprotokolle

Das Gesetz bringt, im Gegensatz zu modernen Rechten, sehr eingehende Regeln über den Gang der Beratung und der Abstimmung (231—239). Es sei die Vorschrift hervorgehoben:

«Nach erfolgtem Abstand trägt der Präsident die Rechtsfrage vor, nämlich das Begehren, wie es vom Kläger gestellt und vom Beklagten widersprochen worden ist. Sonach schreitet das Gericht zur Feststellung der Tatsachen, worüber die Parteien einig oder uneinig sind und würdigt die von ihnen vorgebrachten Beweise, zuerst die des Klägers, dann die des Beklagten. In einer zweiten Umfrage entscheidet hierauf das Gericht, ob es die Sache spruchreif finde oder nicht. Ist letzteres der Fall, so mag das Gericht je nach Umständen:

a) von sich aus einen näheren Untersuch, sei es von etwaigen technischen Fragen, sei es von den ins Recht gebrachten Belegen, anordnen oder b) die betreffende Partei zu Erhellung der von ihr angeführten, noch dunkeln Tatsachen veranlassen oder c) die Parteien zu gütlicher Uebergabe auffordern, wozu dann die mündliche Erklärung derselben an den Gerichtsschranken genügt.

Findet das Gericht hingegen die Sache zum Spruche reif, so geht es zur Endurteil über. Jedoch ist ihm in verwickelten Fällen und wo die Parteien in verwandtschaftlichen oder andern nahen Verbindungen stehen, unbenommen, die Einladung zu gütlicher Uebergabe vorangehen zu lassen (232).»

Zwei Dinge sind hier hervorzuheben. Zunächst die dem Gericht nach Abschluß des gesamten Beweisverfahrens vorbehaltene Möglichkeit, eine Partei zu Erhellung der von ihr angeführten, noch dunkeln Tatsachen zu veranlassen. Das ist für jene Zeit ganz außergewöhnlich und merkwürdig. Es beweist, wie man — ungeachtet aller formellen Bedenken und fast instinktiv — die materielle Wahrheit als Höchstes anstrebte. Das mutet ganz modern an.

Die «Einladung zu gütlicher Uebergabe» (nach andern Rechten «Uebergabe in beschlossene Hand») ist sicher altüberliefertes Recht. Sie

³³ Siehe *Schurter* und *Fritzsche* a. a. O., II, 1, S. 206 f.

steht aber im Widerspruch zur Entscheidung nach wissenschaftlichen Grundsätzen, wie sie in jener Zeit mit besonderem Nachdruck gefordert wurde. Denn diese Uebergabe ermächtigt das Gericht, nach freiestem Ermessen zu entscheiden und enthebt es der Pflicht zu einer juristischen Begründung. Das Gericht spricht dann «nicht nach den Rechten» ab, es gibt dagegen keine Appellation, so wenig wie gegen einen Schiedsspruch. Es ist dabei an sicher mögliche Fälle gedacht, in denen sich am Ende aller Verhandlungen und Beweiserhebungen keine «befriedigende» Lösung zeigt. Aber es ist zu befürchten, daß dieser bequeme Weg eingeschlagen wird, wenn heikle Rechtsfragen zu entscheiden sind, die dann ungelöst bleiben. Es besteht auch eine gewisse Gefahr, daß ein Druck auf die Parteien ausgeübt wird. Jedenfalls wäre es interessant, die mit dieser Möglichkeit gemachten Erfahrungen festzustellen. (Vgl. eine ähnliche Bestimmung CPO 1930, § 225.)

11. Besondere Bestimmungen für das Augenscheingericht

In diesen kommt zur Geltung, daß beim Augenscheingericht besondere Schwierigkeiten von Ort und Witterung zu überwinden sind. Das dürfte auch zur Bildung dieses besonderen Gerichts geführt haben. Wo so viel auf bloßem Herkommen beruhte, mußte die persönliche Erfahrung der Richter eine große Rolle spielen. Man wird daher zumeist ältere Männer gewählt haben. Für den Streit «auf Spann und Stoß» waren dagegen oft jugendliche Kräfte erforderlich.

Für das Kernstück des Verfahrens, den der Verhandlung vorangehenden Augenschein, finden sich die folgenden Bestimmungen:

«Für die Augenscheinsprozesse soll die bessere Jahreszeit benutzt und von dem Präsidenten bei Vergebung der Gerichtstage darauf Rücksicht genommen werden. Vor Ende April und nach neuem Martini^{33a} finden keine Augenscheine in Bergen und Alpen statt. In der Ebene mag es geschehen bei günstiger Witterung und wenn der Boden nicht zugefroren und mit Schnee bedeckt ist (255). Bei den Augenscheinsgerichten erster und zweiter Instanz bestimmt der Präsident jeweilen den Ort und die Zeit, wo das Gericht sich versammeln soll. Er wird bei dieser Be-

^{33a} Evangelisch-Glarus hat den von Papst Gregor XIII im Jahr 1582 eingeführten «neuen» Kalender erst am 4. Juli 1798 eingeführt. Noch 1837 erschien es dem Gesetzgeber notwendig zu erwähnen, daß «Martini» nach neuem, nicht dem alten julianischen Kalender zu bestimmen sei. (Siehe im allgemeinen Artikel «Zeitrechnung» im Hist. biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. VII, S. 634.)

stimmung darauf Bedacht nehmen, daß so viel als möglich das Gericht sich in der Kirchgemeinde versammelt, in deren Huben der Streitgegenstand liegt. Bei Festsetzung der Besammlungszeit wird er der jeweiligen Entfernung der Richter billige Rechnung tragen (255). Richter, Parteien, Beistände und Zeugen haben sich ohne Rücksicht auf die Witterung an dem vom Präsidenten festgesetzten Versammlungsorte einzufinden. Ist indessen die Witterung dergestalt ungünstig, daß die Verhandlung an Ort und Stelle dem Richter nicht zugemutet werden könnte, so steht diesem das Recht zu, den Fortgang des Gerichts einzustellen (258).

Es findet ein Augenschein statt, wobei die Parteien in einem einzigen Vortrag den Gegenstand des Streites und die im Streit liegenden Punkte und Oertlichkeiten genau bezeichnen. Urkunden mögen insoweit auf Ort und Stelle belesen werden, als erforderlich ist, in denselben vorkommende Lokalitäten dem Richter auf Ort und Stelle zu zeigen. Die Parteien sollen sich jeder einläßlichen Auseinandersetzung der Rechtssache enthalten und sich auf diejenigen Vorweisungen und Erläuterungen beschränken, welche erforderlich sind, um dem Richter eine richtige Anschauung dessen, was im Streit liegt, zu erleichtern. Sind indessen beide Teile darüber einverstanden und findet es das Gericht zulässig, so mögen die Parteivorträge sofort an Ort und Stelle vollständig gemacht werden. Will eine Partei Zeugen aufführen, so hat sie dasjenige, was sie durch dieselben zu erweisen gedenkt, bestimmt anzugeben. Die Abhörung der Zeugen findet in der Regel nicht auf Spann und Stoß statt. Wird es aber ausdrücklich von einer Partei verlangt, so entscheidet der Richter, ob dem Begehren entsprochen werden soll. Nach eingenommenem Augenschein verfügt sich das Gericht an seinen Sitzungsort, wo dann die Verhandlung und Beurteilung vor sich geht (259—61).»

Die Abschnitte über die Rechtsmittel und die Vollstreckung bieten keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen. Dagegen sei noch der Titel über die Schiedsgerichte besonders erwähnt.

12. Von den Schiedsrichtern (297—304)

Es ist keineswegs selbstverständlich, daß die volkstümliche Justizverfassung Schiedsgerichte anerkennt, mit deren Hilfe die staatliche Rechtspflege von den Parteien beiseitegeschoben und durch von den Parteien gewählte Vertrauensleute ersetzt wird. Im Zusammenhang mit dem Aufkommen von Handel und Industrie hat sich offenbar das lebhafteste Bedürf-

nis nach einer fachmännischeren Beurteilung herausgestellt, als sie bei den ordentlichen Gerichten möglich war. Es finden sich schon im Vorwurf von Alt-Landammann Tschudi darüber Bestimmungen, die zum großen Teil in das Gesetz übergegangen sind. Die erste Kommission führt in ihrem Berichte aus: «Beinahe in allen Handelsgesellschaftsverträgen findet sich der Grundsatz aufgenommen, daß allfällig sich ergebende Societätsstreitigkeiten durch Arbitres oder Schiedsrichter entschieden werden sollen. Weil jedoch das Verfahren vor solchen Schiedsgerichten nicht in jedem Societätsvertrag zum Voraus geregelt wird, sind aus dieser Lücke schon öfters anderweitige, den Parteien nachteilige Verwicklungen hervorgegangen, worüber dann die Obrigkeit in den Fall kam, Weisungen zu geben, die mit vorangegangenen Verhandlungen inappellabler Schiedsrichter in Konflikt geraten konnten. Daher hielt die Kommission es für desto unerläßlicher, über die Verhandlung von Streitgeschäften, die schiedsrichterlicher Erörterung unterlegt werden, einige allgemeine wegleitende Hauptgrundsätze festzustellen und damit bei künftigen Erörterungen auf diesem Wege einen bestimmten Leitfaden an Händen zu geben.» Im Gesetz ist dann richtigerweise die Zulässigkeit allgemeiner umschrieben worden mit der Bestimmung: «In Handels-, Societäts- und andern Streitigkeiten über Rechte, worüber die Parteien verfügen können, können dieselben auf den gewohnten Rechtsgang verzichten und ihre Streitsache dem Entscheid von Schiedsrichtern unterwerfen. Die Verzichtleistung auf den ordentlichen Rechtsgang und die Uebereinkunft der Parteien, die Streitsache einem Schiedsgericht zu unterlegen, muß in einem schriftlichen Vertrag (Compromiß) deutlich und bestimmt ausgesprochen werden» (297). Es folgen nähere Ausführungen, die sich im Rahmen des üblichen halten.

Ein Rückblick auf unsere Ausführungen bringt uns zum Bewußtsein, wie lückenhaft sie sind. Vor allem konnten wir den urkundenmäßigen Nachweis für den Ursprung und das hohe Alter der hier dargelegten Prozeßeinrichtungen, soweit er nach den vorhandenen Quellen möglich wäre, hier nicht erbringen. Manches müßte freilich — wie dies schon von J. J. Blumer in seiner Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien geschehen ist — durch die Verwendung von Rechtsquellen anderer Urkantonen und weiterer Gebiete aufgehellt werden.

Ebensowenig aber vermögen wir hier darzulegen, wie sich das Gesetz bewährt und wie sich auf seiner Grundlage seither das Zivilprozeßrecht

des Kantons Glarus entwickelt hat. Es sei nur festgehalten, daß im Jahr 1860 eine Totalrevision stattgefunden hat, derzufolge das Gesetz von 1837 aufgehoben wurde. Aber es wurde ausdrücklich anerkannt, daß das Gesetz sich bewährt habe. Der Redaktor der Zivilprozeßordnung von 1860, der Rechtshistoriker J. J. Blumer, der als langjähriger Präsident des Zivil- und später des Appellationsgerichts die Praxis genau kannte, führte sein Werk mit den Worten ein: «Vorerst ist zu bemerken, daß der Entwurf auf der Grundlage des alten Prozesses aufgebaut ist; die Reformen verfolgten beständig das eine Ziel, die Prozeßordnung zu vereinfachen und die zur Sicherung eines kurzen und wohlfeilen Verfahrens aufgestellten Faktoren wirksamer zu machen. Die Herren Landleute müssen also nicht befürchten, daß ihnen ein dickes Buch mit einem neuen, wildfremden Inhalt geboten werde: wir haben es mit der alten wohlbekanntem Prozeßordnung zu tun: es ist nur da und dort eine neue Feile angelegt und etwa ein Rädchen zur Beförderung der Prozeßmaschine eingesetzt worden.» Und dasselbe ist im Landsgemeinde-Memorial über die Gesetzesvorlage ausgeführt: «Es hat sich bei der Revision die Ansicht gebildet, daß die Grundlagen des Gesetzes in den meisten Beziehungen gut und unsern Verhältnissen angemessen seien, indem sie einen einfachen, wenig kostspieligen und raschen Rechtsgang ermöglichen; daß aber allerdings eine Anzahl von Bestimmungen als weniger gut oder veraltet sich herausstellen, welche im Interesse der Parteien und des gesamten rechtsbedürftigen Publikums verbessert werden können, ohne irgendwie an den bewährten und im Volk eingelebten Fundamenten der Prozeßordnung zu rütteln.»

In ganz ähnlicher Weise haben die späteren Revisionen der Jahre 1895 und 1930 stattgefunden. Im Laufe von nicht ganz hundert Jahren ist der Rechtsgang viermal in neue Form gebracht worden, jede Neugestaltung aber beginnt mit dem Lob der Ueberlieferung³⁴.

Wer viel mit Gesetzen zu tun hat, wird immer wieder vor die Frage gestellt, welches Bild der Gesetzgeber von den Menschen hat, an die er sich im Geiste mit seinen Befehlen wendet. Gewisse Gesetzgeber scheinen nichts als Verbrecher zu sehen. Andere betrachten die dem Gesetz Unterworfenen als Kinder oder Vöglinge, die der Erziehung und des Schutzes bedürfen. Und wieder andern spürt man an, daß sie eine steuer- und haltlose Masse vor sich sehen, die mit Zuckerbrot und Peitsche zum Gehorsam

³⁴ Ueber die Weiterentwicklung des glarner. Zivilprozesses siehe *Schurter* und *Fritzsche*, II, 1, S. 520, II, 2, S. 370 und 759 f.

zu bringen ist, wobei der Einzelne nicht zählt. Unter diesem Gesichtspunkt will uns unser Gesetz von 1837 besonders charakteristisch erscheinen. Die Menschen, auf die es zugeschnitten ist, sind «die ehrbaren Landleute». Jeder Einzelne von ihnen zählt. Der Gesetzgeber weiß, daß es für die übergroße Mehrzahl dieser Männer keine leere Form ist, wenn sie alljährlich an der Landsgemeinde schwören, «in Räte und Gerichte die Weisesten und Redlichsten zu wählen». Der Gesetzgeber vertraut darauf, daß der «ehrbare Landmann» es mit seinen Pflichten ernst nehmen wird, wenn er im ausgekündeten Gericht unerwartet als Richter Einsitz zu nehmen hat. Als Partei übt dieser Mann die alten Rechte des Freien aus: *er* verbietet auf Recht (Rechtbot), *er* verkündet dem Gegner vor Gericht, *er* bietet Zeugen auf, *er* findet den «Unparteiischen», der um ein paar Batzen die Zustellung übernimmt und das zuverlässig tut, weil er weiß, daß es sich um eine wichtige Sache handelt. In der hohen Bedeutung, die das Gesetz dem Zeugenbeweise einräumt, der in manchen Rechten zurückgedrängt wird, weil auf Zeugen kein Verlaß sei, tritt dieses Vertrauen unseres Gesetzgebers in jeden Einzelnen und jede Einzelne neuerdings eindrucksvoll hervor³⁵. Berechtigtes Vertrauen in den Einzelnen ist aber die Grundvoraussetzung jeder Demokratie.

Wir gedenken heute der Grundlagen der Freiheit und Unabhängigkeit der Glarner und Eidgenossen. An dem kleinen Beispiel des Rechtsganges, wie er durch die Jahrhunderte auf uns gekommen ist, wollen wir dankbaren Sinnes anerkennen, wie unendlich viel wir diesen Anfängen zu danken haben.

³⁵ Mit der hohen Einschätzung der Persönlichkeit des Zeugen hängt wohl auch die nachfolgende, heute schwer verständliche Vorschrift zusammen: «Jede Kundschaft, von deren Aussage vor Gericht Gebrauch gemacht werden will, muß den Parteivorträgen persönlich beiwohnen und dieselben vollständig anhören» (214, schon Landsbuch 1807, § 56). Dieser Zeuge ist eben kein «Wahrheitserforschungsmittel», dem mit aller Vorsicht sein Wissen entlockt wird, sondern selbst ein vollwertiger Volksgenosse, der in der Sache aussagt und von seinem Wissen Gebrauch macht, nachdem er erfahren hat, worum der Streit geht. Er muß sich dazu die Zeit nehmen, die freilich damals wohl noch nicht so kostbar gewesen ist.